

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Mistorf Erweiterung GmbH & Co.
KG
Hugh-Greene-Weg 2
22529 Hamburg

bearbeitet von:

Telefon: 0385 588-67

E-Mail: @stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 571-1.6.2VG-233
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 24.04.2024

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf Antrag vom 09.04.2020 (Eingang am 27.04.2020) wird der Windpark Mistorf Erweiterung GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	max. Gesamthöhe ü. NN [m]	Schalleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1180-01	Enercon E-115 EP3 E3 (STE)	tags: 4.200 nachts: 3.500	149,00 (minus 1,5 m Fundament absenkung)	115,6	205,5	238,60	tags: 106,5 [Mode BM 0s] nachts: 102,7 [Mode BM NR 4]
1180-02	Enercon E-115 EP3 E3 (STE)	tags: 4.200 nachts: 3.330	149,00	115,6	206,8	229,30	tags: 106,5 [Mode BM 0s] nachts: 101,7 [Mode BM NR 5]
1180-03	Enercon E-115 EP3 E3 (STE)	tags: 4.200 nachts: 3.330	149,00	115,6	206,8	232,00	tags: 106,5 [Mode BM 0s] nachts: 101,7 [Mode BM NR 5]

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	max. Gesamthöhe ü. NN [m]	Schallleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1180-04	Enercon E-115 EP3 E3 (STE)	tags: 4.200 nachts: 3.330	149,00	115,6	206,8	231,40	tags: 106,5 [Mode BM 0s] nachts: 101,7 [Mode BM NR 5]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1180-01	R: 33308865	H: 5972091	Groß Schwiesow	1	374/2
1180-02	R: 33309205	H: 5971580	Groß Schwiesow	1	375
1180-03	R:33308482	H: 5971493	Groß Schwiesow	1	371
1180-04	R: 33308233	H: 5971183	Groß Schwiesow	1	362

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der vier WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten in einer Höhe von 5,0 m insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
 - IO Groß Schwiesow, Storchenweg ... 36 dB(A)
 - IO Groß Schwiesow, Am Park ... 35 dB(A)
3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.05.2027 mit dem Bau der Anlagen begonnen wurde bzw. spätestens bis zum 30.05.2029 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.
5. Die Windpark Mistorf Erweiterung GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **302.267,00 EUR** zu zahlen. Die Bankverbindung und das Kassenzettel werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
6. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

7. Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 7.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von (inklusive MwSt.) als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.
- 7.2 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock (Hauptsitz Güstrow) die statische Berechnung bzw. Typengenehmigung sowie das standortbezogene Baugrundgutachten für die Windenergieanlage und die Fundamente vorzulegen.
- 7.3 Werden die als Grundlage für die Typengenehmigung aufgeführten statischen Voraussetzungen nicht erfüllt und es werden Nachberechnungen erforderlich, die nicht Bestandteil der Typenprüfung sind, so sind diese statischen Berechnungen vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.
- 7.4 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst nach Baufreigabe, seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs, begonnen werden.
- 7.5 Vor erstmaliger Inbetriebnahme der ersten WEA ist die FCS-Maßnahme für den Rotmilan mit einer Gesamtgröße von mindestens 8 ha mit folgenden Teilmaßnahmen zu realisieren:
- Maßnahme „Am Torfloch“ gemäß LBP: Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung (Gemarkung Lüssow, Flur 1, Flurstück 134/2)
 - Maßnahme „Lieberg“ gemäß LBP: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Gemarkung Strenz, Flur 1, Flurstücke 145, 146 und 148)

Die fachgerechte und funktionsfähige Fertigstellung der vollständigen FCS-Maßnahme für den Rotmilan ist dem StALU MM, Dezernat 45 mittels eines aussagekräftigen Foto- und Sachberichts vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Es erfolgt eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Endabnahme durch das StALU MM, Dezernat 45. Die Inbetriebnahme der WEA darf erst nach Zustimmung des StALU MM, Dezernat 45 und Dezernat 54 erfolgen.

Die Maßnahmen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch für den Naturschutz dauerhaft zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit, zugunsten des StALU MM, Dezernat 45, auf den jeweiligen Grundstücken die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bestandsanlagen durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Die entsprechenden Grundbuchauszüge bzw. diesbezüglichen Anträge sind dem StALU MM, Dezernat 45 vor Baubeginn vorzulegen.

- 7.6 Die FCS-Maßnahmenfläche für den Rotmilan „Am Torfloch“ (Gemarkung Lüssow, Flur 1, Flurstück 134/2) ist von konventionellem Acker vollständig in Extensivacker umzuwandeln und die dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiver Felder ist sicherzustellen (in Anlehnung an Maßnahme 2.35 der HzE).

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- mögliche Kulturen: Leguminosen oder Gräsern (Entsprechend LaFIS Nutzungscodes 421-425 mit vorrangig Klee, Klee gras und Luzerne)
- Saattiehe max. 50 % der konventionellen Saat
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. Mai-15. Juli
- Mindestbreite 50 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Nutzungskonzepts und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Nutzungsvorgaben:
 - rotierende einjährige Brache (die Fläche ist in fünf gleich große Teilflächen zu teilen: beginnend im ersten Jahr mit Teilfläche A, wandert die Brache nach einem Jahr auf Teilfläche B usw., siehe Abb. 1)
 - Bodenbearbeitung und Bestellung mindestens alle 2 Jahre, bei Luzerne spätestens nach 3 Jahren

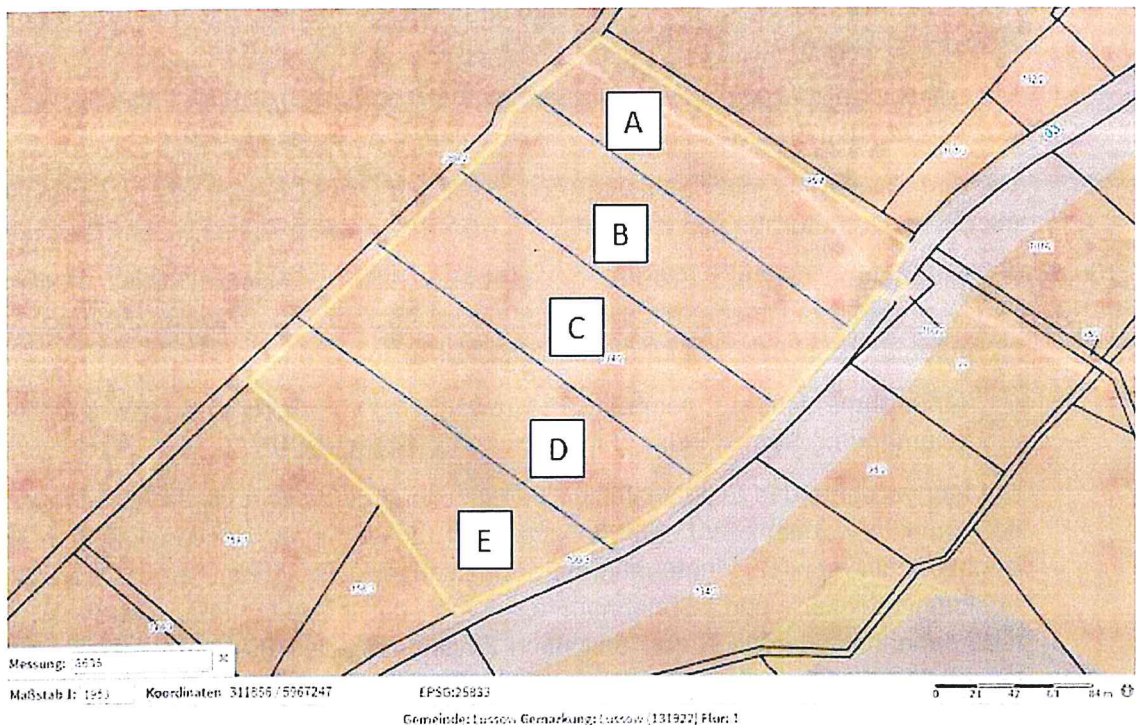


Abb. 1: Rotationsbrache auf dem Flurstück 134/2

- 7.7 Als Teil der FCS-Maßnahme für den Rotmilan und zur Kompensation der Versiegelung sind die Ackerflächen der Maßnahmenfläche „Lieberg“ (Gemarkung Strenz, Flur 1, Flurstücke 145, 146 und 148) vollständig in extensive Mähwiesen (entsprechend Maßnahme 2.31 der HzE) umzuwandeln.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)

- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der UNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

- 7.8 Im Falle eines Betreiberwechsels hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem jeweiligen Erwerber zu vereinbaren, dass dieser dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine Rückbaubürgschaft im Sinne von Bedingung 7.1 zu übergeben hat. Der jeweils letzte Genehmigungsinhaber bzw. dessen Bürge haften so lange aus der hinterlegten Bürgschaft bis der jeweilige Erwerber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 7.9 Die WEA sind mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 7.10 Der Baubeginn ist unter Angabe des Fachbauleiters dem StALU MM (Dezernat 54 und 45), dem Landkreis Rostock (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde) sowie dem Wasser- und Bodenverband „Nebel“ jeweils vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 7.11 Die gesicherte Erschließung der Zufahrten auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist dem StALU MM, Dezernat 54 vor Baubeginn nachzuweisen. Ebenfalls vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock der Nachweis der Eintragung der Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für den Teil der Zufahrt zu erbringen, der sich nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befindet.
- Alternativ kann die dauerhafte Erschließung durch eine Baulast (Wegebaulast) auf dem Wegegrundstück gesichert werden. Diese Baulast ist vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu erklären.
- 7.12 Die Mitteilung über die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA hat mindestens vier Wochen vorher an die o.g. Behörden zu erfolgen.
- 7.13 Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist dem StALU MM, Dezernat 54 das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- 7.14 Die WEA sind mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung nach den Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen.
- 7.15 Die WEA ID 1180-01 und WEA ID 1180-02 sind zum Schutz der Standsicherheit der WEA ID 1159-01 (W32 im Gutachten) mit folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen zu

betreiben:

WEA ID 1180-01:

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus entsprechend Pitchwinkel (& max. Leistungsabgabe)	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
262	306	min. Pitchwinkel: 5.0° (max. 2.709 kW)	(v _{in}) 2,5 – 10.5
		min. Pitchwinkel: 8.0° (max. 2.791 kW)	10.5 – 11.5
		min. Pitchwinkel: 11.0° (max. 2.686 kW)	11.5 – 12.5
		BM 1500 kW s (max. 1.500 kW)	12.5 – 34 (v _{out})

WEA ID 1180-02:

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus entsprechend Pitchwinkel (& max. Leistungsabgabe)	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
171	217	min. Pitchwinkel: 6.0° (max. 2.560 kW)	(v _{in}) 2,5 – 10.5
		min. Pitchwinkel: 8.0° (max. 2.791 kW)	10.5 – 11.5
		min. Pitchwinkel: 11.0° (max. 2.686 kW)	11.5 – 12.5
		min. Pitchwinkel: 12.0° (max. 4.200 kW)	12.5 – 34 (v _{out})

- 7.16 Ein Protokoll über die vorgenommenen Betriebsbeschränkungen gemäß Auflage 7.15 ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 7.17 Die vier Windenergieanlagen dürfen ihren jeweiligen nach Nr. 1 definierten Betrieb „nachts“ erst dann aufnehmen, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie für jeden festgesetzten Mode jeweils die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im jeweiligen emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die unter Nr. 2 festgesetzten Teilimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf jeweils der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 54).

- 7.18 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten - Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde (Dezernat 54) erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 7.19 Spätestens 12 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme der ersten WEA ist durch Vermessung ein Datenblatt je Betriebsweise (Mode BM 0s, Mode BM NR 4 und Mode BM NR 5) gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die jeweils errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission ($L_{e,max}$) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.
- 7.20 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer der vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 (STE) ist der Genehmigungsbehörde (Dezernat 54) die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.
- 7.21 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).
- Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (Dezernat 54) vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.
- Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Das Abschaltkonzept ist ab Inbetriebnahme umzusetzen. Bei der Programmierung des Abschaltkonzepts ist der Wechsel von Sommer- und Winterzeit zu beachten.
- 7.22 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 7.21 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 7.23 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 7.24 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 7.25 Die im Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 25.03.2022 (siehe Anlage 3)

- formulierten Prüfaufgaben sind – soweit nicht anders bestimmt - bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- 7.26 In der WEA ID 1180-01 und WEA ID 1180-02 ist eine automatische Löschanlage in der Gondel zu installieren. Der Nachweis ist durch ein Bauabnahmeprotokoll zu erbringen und vor Inbetriebnahme dem StALU MM zu übersenden.
- 7.27 Die EG-Konformitätserklärung gemäß ProdSG ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS Rostock) vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen und zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA aufzubewahren.
- 7.28 Die WEA sind mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers sowie der technischen Betriebsführung dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.29 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten durch den Bauherrn und den Baustellenkoordinator zu ermitteln und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.
- 7.30 Die Aufstiegshilfen, Befahranlagen sowie ggf. verbaute Druckbehälter sind überwachungsbedürftige Anlagen und dürfen nur (gegebenenfalls erneut) in Betrieb genommen werden, wenn sie nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft und für sicher befunden worden sind. Die Bescheinigung über die jeweilige Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren und ist dem LAGuS Rostock nach Erhalt zu übersenden.
- 7.31 Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
 - sichere Ausführung der An- und Abfahrtvorgänge,
 - sichere Ausführung der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen
 - Verhalten im Gefahrenfall und
 - Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.
- 7.32 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 7.33 Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichten-

heftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle mit den Prüffristen sind vorzuhalten.

- 7.34 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht einschränken,

müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 7.35 In den Windenergieanlagen sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 7.36 Für die WEA sind geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen und mindestens alle 2 Jahre auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Anzahl, der Standort sowie die Art bzw. Beschaffenheit der Feuerlöscher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor der Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber zu ermitteln.
- 7.37 Die Zugangstreppen in die WEA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel ASR A1.8 genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur Windenergieanlage ist entsprechend zu gestalten.
- 7.38 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WEA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- 7.39 Zur Warnung vor der Gefahr des Eisabwurfes, ist ein entsprechendes Hinweisschild an der Einfahrt zu den WEA, sowie 300 m vor den Anlagenstandorten zu installieren.

Artenschutzrechtliche Auflagen

- 7.40 Die Bautätigkeiten sind im Zeitraum zwischen 01.08. und 28.02. des Folgejahres vorzunehmen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist nur bei der Neuerrichtung der WEA möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden. Ist die Durchführung

- der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flutterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- 7.41 Die Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. zulässig. Ein Beginn außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG eingehalten werden. Dieser durch eine ökologische Baubegleitung zu erstellende Nachweis, ist dem StALU MM, Dezernat 45 vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 7.42 Bei den zu fällenden Gehölzen sind die Fällungen unter ökologischer Baubegleitung mit Untersuchungen zur möglichen Besetzung durch Fledermäuse durchzuführen. Werden bei der Kontrolle potentiell für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen festgestellt, sind die leeren Höhlen unmittelbar nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Besetzung bis zum Zeitpunkt der Fällung zu verhindern. Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Besetzung einer Baumhöhle durch Fledermäuse festgestellt werden, so ist die Fällung bis zum Verlassen der Höhle auszusetzen.
- 7.43 Je festgestellter und potentiell als Fledermausquartier geeigneter Baumhöhle ist ein Fledermauskasten (z.B. Hasselfeldt FLH-B-KF oder vergleichbar) vor Fällung der Bäume zu montieren. Dem StALU MM, Dezernat 45 ist ein Bericht der ökologischen Baubegleitung hierzu vor Beginn der Rodungsarbeiten vorzulegen.
- 7.44 Die WEA sind täglich vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres, 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe und bei Niederschlägen von < 2 mm/h abzuschalten. Diese Abschaltung gilt zunächst für die ersten beiden Betriebsjahre, mindestens solange bis der Abschlussbericht des Höhenmonitorings gemäß Auflage 7.47 dem StALU MM, Dezernat 45 vorgelegt wurde.
- Optional kann die pauschale Abschaltzeit auch durch eine differenzierte Abschaltung über die ersten beiden Betriebsjahre ersetzt werden, wenn ganzjährige Messungen (01.04.-31.10.) einer vergleichbaren Anlage/Messeinrichtung (Gesamthöhe, Landschaftselemente) aus der direkten Umgebung vorliegen.
- 7.45 Als Nachweis über die erfolgten Abschaltungen sind dem StALU MM, Dezernat 45 für jede WEA die Laufzeitprotokolle (10-min-Intervalle, SCADA-Standard-Format) in elektronischer Form (als XLS- oder CSV-Datei) mit Zeitstempel (mit Angabe der Zeitzone) und Aufzeichnungen zu den Windgeschwindigkeiten (m/s), Gondelaußentemperaturen ($^{\circ}$ C), der Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) sowie der Rotationsgeschwindigkeit und Leistung (kW) bis jeweils zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 7.46 Das standortspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach der Errichtung an WEA ID 1180-01 und 1180-03, durch akustisches Höhenmonitoring im Gondelbereich der WEA zu erfassen und zu bewerten. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren und danach alle 8 Jahre jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Es ist das aktuellste ProBat-Tool (\geq Version 7) anzuwenden und Erkenntnisse aus RENEBAT III und BAUMBAUER et al. (2020) zu beachten. Einbau, Betreuung der Horschbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse sind durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissenstandes durchzuführen.
- Der Nachweis der jährlichen Mikrofonkalibrierung ist an das StALU MM, Dezernat 45 zu übermitteln. Die Mikrofone an den Gondelunterseiten müssen bei Positionierung der

Gondel in Hauptwindrichtung jeweils auf die nächstgelegene fledermausrelevante Struktur ausgerichtet werden.

- 7.47 Die Methoden und Ergebnisse der Höherefassung gemäß 7.45 sind dem StALU MM, Dezernat 45 bis zum 31.01. des Folgejahres der Erfassung vorzulegen.
- 7.48 Nach Prüfung der Ergebnisse aus 7.45 und 7.47 können ggf. Abschaltzeiten für Fledermäuse entsprechend den lokalen Erfordernissen für alle WEA nachträglich angeordnet werden.
- 7.49 Die geplanten WEA sind bei allen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd oder Ausbringung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im 250 m Umkreis am Tag der Durchführung der Maßnahme sowie am ersten Folgetag zum Schutz von Greifvögeln abzuschalten. Die Abschaltung ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. August von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die Abschaltzeiten jeder WEA sind zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem StALU MM; Dezernat 45 bis Ende September des jeweiligen Jahres vorzulegen.

- 7.50 Die Mastfußbereiche und Zuwegungen der WEA sind nicht zu begrünen, sondern als weitestgehend vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche böschungsfrei zu gestalten. Aufkommende Vegetation im Mastfußbereich der WEA muss im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durch regelmäßige (mindestens monatliche) Mahd kurzgehalten werden, der Einsatz von Herbiziden ist dort untersagt. Die Mahd ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 7.51 Vom 01.02. bis zum 31.10. haben im Bereich der WEA ID 1180-01 sowie im Bereich der dortigen Zuwegung keine Bautätigkeiten zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Wege- und Stellplatzflächen mit Amphibienschutzeinrichtungen vor Beginn der Wanderung einzuzäunen. Die genaue Lage der Amphibienschutzzäune ist je nach Wanderbewegung durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und mit dem StALU MM, Dezernat 45 abzustimmen. Die Zäune und Fanggefäße sind während der Wanderung täglich zu kontrollieren und ggf. zu leeren.

Naturschutzrechtliche Auflagen

- 7.52 Für die Rodung von geschützten Feldhecken sind zur Kompensation Eingriffsflächenäquivalente in Höhe von 1.350 m² EFÄ vor Baubeginn auszugleichen. Die Umsetzung hat auf der Maßnahmenfläche „Lieberg“ gemäß des naturschutzfachlichen Zusatzes vom 01.11.22 (hier Abb. 2) zu erfolgen. Hierbei sind alle Vorgaben der Maßnahme 2.21 der HZE MV (2018) einzuhalten.

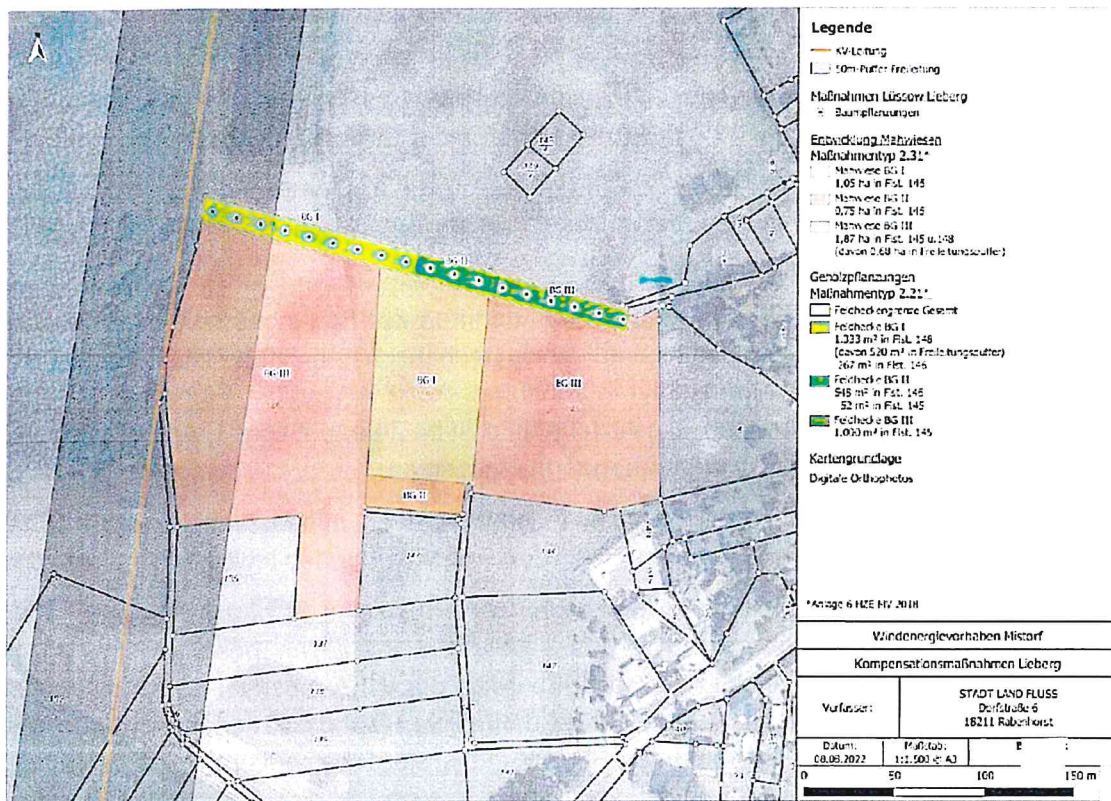


Abb. 2: Anlage von Feldhecken und Baumpflanzungen auf der Maßnahmenfläche „Lieberg“

- 7.53 Der Ausgleich der 5 zu entnehmenden geschützten Bäume hat vor Baubeginn im Verhältnis 1:1 zu erfolgen und ist ebenfalls auf der Maßnahmenfläche „Lieberg“ gemäß des naturschutzfachlichen Zusatzen vom 01.11.22 (hier Abb. 2) umzusetzen.
- 7.54 Spätestens 4 Wochen vor geplantem Eingriff sind die Heckenrodungen gemäß Nr. 7.52 und die Baumfällungen gemäß Nr. 7.53 beim StALU MM, Dezernat 45 anzuzeigen. Die genauen Pflanzorte der neuen Bäume und Feldhecken (auf der Maßnahmenfläche „Lieberg“) und ggf. Pflanzschema (Hecken) sind zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen und vom StALU MM, Dezernat 45 vor Baubeginn bestätigen zu lassen. Die Details zur Pflanzqualität und zum Pflegemanagement sind mit dem StALU MM, Dezernat 45 abzustimmen.
- 7.55 Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt 5 Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze in der nächstfolgenden Pflanzperiode mit ein. Ein entsprechender Pflegevertrag ist beim StALU MM, Dezernat 45 mit Fertigstellung der Neupflanzung nachzuweisen.
- 7.56 Die Fertigstellung der Neupflanzungen ist dem StALU MM, Dezernat 45 durch einen Foto- und Sachbericht spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen und zudem ein Abnahmetermine zu vereinbaren. Sowohl die anschließende Abnahme der Pflanzungen als auch die Endabnahme nach Ablauf der fünfjährigen Entwicklungspflege erfolgen durch das StALU MM, Dezernat 45. Die Abnahmen haben in Abstimmung mit der Behörde in Form einer Dokumentation oder eines Vor-Ort-Abnahmetermine zu erfolgen.
- 7.57 Die Maßnahmenflächen für Nr. 7.52 und Nr. 7.53 sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch für den Naturschutz dauerhaft zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit zugunsten des StALU MM, Dezernat 45, auf den jeweiligen Grundstücken die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bestandsanlagen

durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind dem StALU MM, Dezernat 45 vor Baubeginn vorzulegen.

- 7.58 Der Rückbau von temporär angelegten Wegen ist dem StALU MM, Dezernat 45 unmittelbar nach erfolgter Maßnahme anzuzeigen.

Boden- und denkmalschutzrechtliche Auflagen

- 7.59 Die gesamte Anlage einschließlich des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung der WEA vollständig zurückzubauen.
- 7.60 Beim Befahren unbefestigter Böden im Rahmen der Baumaßnahmen sind Baggermatten oder vergleichbare Schutzmaßnahmen zum Zwecke des Bodenschutzes zu verwenden.
- 7.61 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind gegebenenfalls eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete, mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock abgestimmte Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 7.62 Für die Errichtung der WEA, der Zuwegung und für die Leitungsverlegung ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Das Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock zur Prüfung vorzulegen sowie das dafür beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 7.63 Alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmalen/Bodendenkmalen sind zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere bei der Zerstörung oder Teilerstörung von Denkmalen/Bodendenkmalen. Der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten die fachgerechte Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde (siehe Abb. 3) im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

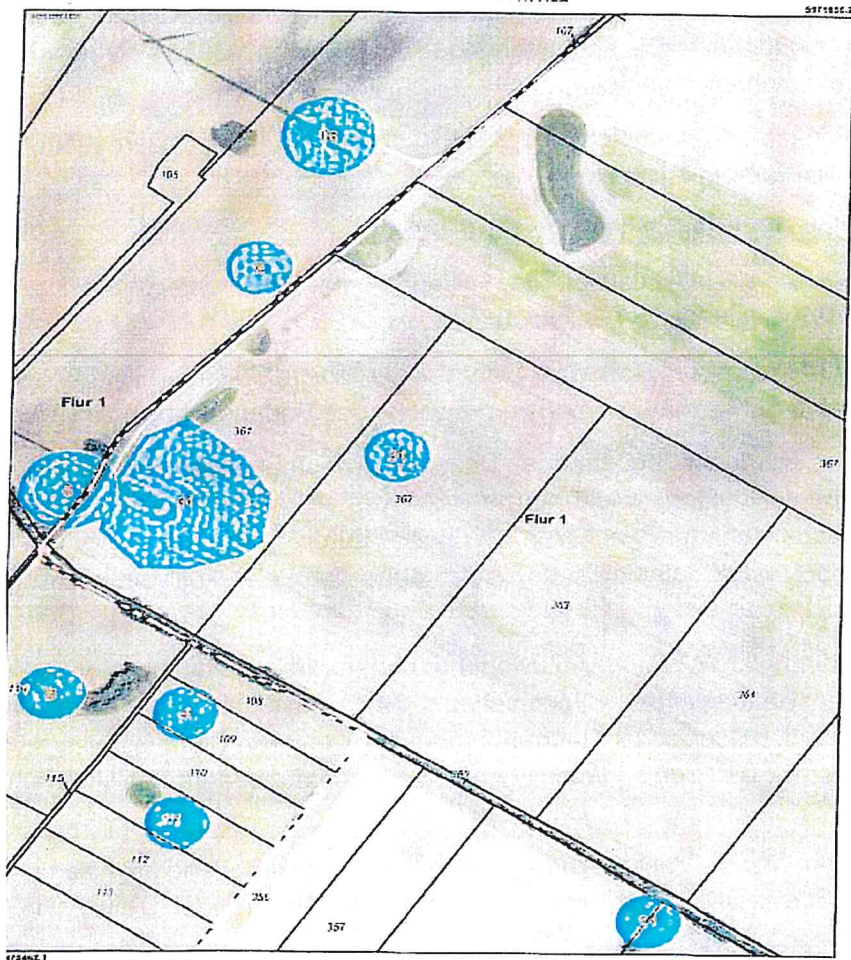


Abb. 3: Bodendenkmalverdachtsflächen

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an allen vier Windenergieanlagen wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung:

- 7.64 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.65 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.66 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

- 7.67 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 7.68 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 7.69 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.70 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 7.71 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz der BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
- 7.72 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.73 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.74 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.75 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 7.76 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen

Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 7.77 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.78 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.79 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 7.80 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung:

- 7.81 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10278-7 bis MV-10278-10
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

und ist unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

(vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de)

Az.: 623-00000-2022/046 (24-2/2524)

und der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Az: I-083-22-BIA und I-0476-23-BIA

sowie dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 II e
Flughafenstr. 1
51147 Köln

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- 7.82 Die WEA ID 1180-01, 1180-02 und 1180-03 müssen mit einer bedarfsgerechten Steuerung ausgerüstet sein, die eine Störung des militärischen Flugsicherheitsradars des militärischen Flughafens Rostock-Laage nach § 18a LuftVG ausschließt.
- 7.83 Die gemäß Auflage 7.82 geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktion von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 7.84 Der Betreiber der WEA hat die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung zu gewährleisten. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 7.85 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung darf nicht durch den Betreiber der WEA, sondern ausschließlich durch die Bundeswehr erfolgen.
- 7.86 Ohne schriftliche Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die bedarfsgerechte Steuerung nicht in Betrieb genommen werden.
- 7.87 Die Kosten durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 (Eingang am 27.04.2020) beantragte die e3 Projekt 85 GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA vom Typ Nordex N117 mit einer Nennleistung von 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 141 m in der Gemarkung Groß Schwiesow (Flur 1, Flurstücke 374/2, 375, 371 und 362). Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 29.04.2020 bestätigt.

Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen gemäß § 7 der 9. BImSchV ergab, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprachen. Die Genehmigungsbehörde forderte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.05.2020 zur Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen auf. Eine Überarbeitung und Vervollständigung der Unterlagen fand vorerst nicht statt. Die Antragstellerin kündigte mit Schreiben vom 08.04.2021 die Änderung des WEA-Typs an.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 (Eingang 27.12.2021) reichte die e3 Projekt 85 GmbH & Co. KG geänderte Antragsunterlagen in Bezug auf den Anlagentyp ein und beantragte die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 149,0 m. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 27.12.2021 bestätigt.

Die Standorte der beantragten WEA befinden sich in der Gemarkung Groß Schwiesow (Flur 1, Flurstücke 374/2, 375, 371 und 362) und im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windenergieanlagen Mistorf (55/58).

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen gemäß § 7 der 9. BImSchV hat ergeben, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprachen. Die Genehmigungsbehörde forderte mit Schreiben vom 24.01.2022 die Antragstellerin erneut zur Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen auf.

Nach Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin am 10.02.2022, wurden mit Anschreiben vom 14.02.2022 die Antragsunterlagen an folgende Behörden verteilt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)
- StALU MM Abt. 3 integrierte ländliche Entwicklung
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock
- LK Rostock: untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Wasser und Boden, Amt für Kreisentwicklung
- Wasser- und Bodenverband (WBV) „Nebel“
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abteilung 5 Immissionsschutz) (LUNG)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres und Europa M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Referat Infra I 3)
- Bergamt Stralsund
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 14.02.2022 die Gemeinde Groß Schwiesow (Amt Güstrow Land) gemäß § 36 BauGB um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Nachträglich beteiligt wurde die ONTRAS Gastransport GmbH / GDMcom GmbH mit Schreiben vom 07.03.2022 und das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 20.01.2023.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 17.02.2022 zu.

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung erging am 18.02.2022.

Die Landesforst M-V (Forstamt Schlemmin) informierte mit Stellungnahme vom 22.02.2022, dass aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald (50 m ausgehend von der äußersten Rotorblattspitze bis zum Waldrand) der WEA ID 1180-01 nur zugestimmt werden kann, sofern eine Verschiebung des Standortes vorgenommen wird. Der WEA ID 1180-02 wurde unter der Auflage der Installation einer automatischen Löschanlage zugestimmt. Daraufhin beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.07.2022 eine Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes. Nach weiteren Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin gab das Forstamt Schlemmin mit abschließender Stellungnahme vom 04.01.2023 die Zustimmung für die WEA ID 1180-01 unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verschiebung von 20 m in Richtung Südwesten.

Die untere Bodenschutzbehörde teilte am 01.03.2022 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die untere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 23.03.2022 zu.

Am 08.03.2022 ging das Schreiben zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Groß Schwiesow beim StALU MM ein.

Mit Stellungnahme vom 11.03.2022 stimmte das Ministerium für Inneres und Europa (Koordinierende Stelle Digitalfunk) dem Vorhaben zu.

Der WBV „Nebel“ teilte mit E-Mail vom 14.03.2022 mit, dass keine Belange des WBV berührt sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) stimmte mit Stellungnahme vom 15.03.2022 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales teilte die Zustimmung sowie Hinweise zu den Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 16.03.2022 mit.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock forderte mit Stellungnahme vom 17.03.2022 (mit Prüfbericht Brandschutz vom 25.03.2022) die noch nachzuweisenden Rückbaukosten sowie den Nachweis der gesicherten Erschließung nach.

Am 23.03.2022 erging die Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock.

Mit Stellungnahme vom 07.04.2022 teilte die GDMcom GmbH mit, dass eine Ferngasleitung (FGL 88) der ONTRAS Gastransport GmbH vom Vorhaben betroffen ist und das vorgelegte Gutachten zu überarbeiten sei. Nach Überarbeitung des Gutachtens teilte die GDMcom GmbH mit Stellungnahme vom 29.09.2022 mit, dass das Gutachten durch die ONTRAS Gastransport GmbH geprüft und bestätigt wurde und unter Einhaltung der Hinweise keine Bedenken gegen die geplanten WEA-Standorte bestehen.

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Stellungnahme vom 26.04.2022 erteilt.

Mit Stellungnahme vom 04.05.2022 wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock Nachbesserungen an den vorgelegten Unterlagen gefordert. Nach Vorlage ergänzender Unterlagen (Naturschutzfachlicher Zusatz vom 01.11.2022) erging die abschließende Stellungnahme am 12.12.2022. Mit E-Mail vom 18.09.2023 reichte die

Antragstellerin den Nachweis ein, dass die Flächen, die zur Umsetzung der FCS-Maßnahme erforderlich sind, entsprechend zur Verfügung stehen.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) forderte mit Schreiben vom 14.03.2022 die Vorlage eines Visualisierungsgutachtens zu den umliegenden Denkmälern. Die Antragstellerin legte am 06.09.2022 ein entsprechendes Gutachten vor, welches mit der Bitte um Prüfung am 07.09.2022 an das LAKD übersandt wurde. Mit E-Mail vom 25.10.2022 wurde das LAKD an die offene Stellungnahme erinnert. Bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung erfolgte keine Stellungnahme durch das LAKD. Ferner wurden keine Gründe für eine Ablehnung aus denkmalschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Mit Stellungnahme vom 15.03.2023 teilte das Landeskirchenamt mit, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden kirchlichen Denkmale zu erwarten sind.

Aufgrund der zur Einhaltung des Mindestwaldabstandes erforderlichen Standortverschiebung der WEA ID 1180-01 um 20 m (südwestlich), wurden am 13.03.2023 geänderte Antragsunterlagen vorgelegt. Aufgrund einer Umfirmierung wurde in diesem Rahmen auch ein aktualisierter Handelsregisterauszug eingereicht, wodurch die e3 Projekt 85 GmbH & Co. KG in die Windpark Mistorf Erweiterung GmbH & Co. KG umbenannt wurde. Mit E-Mail vom 30.03.2023 wurden die geänderten Antragsunterlagen erneut an die zuvor genannten Behörden sowie an die Gemeinde Groß Schwiesow (Amt Güstrow-Land) übersandt und um Stellungnahme bzw. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Mit Stellungnahme vom 25.04.2023 teilte das Bergamt Stralsund mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Nachricht vom 09.05.2023 teilte die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit, dass die Stellungnahme vom 17.03.2022 bestehen bleibt. Mit abschließender Stellungnahme vom 01.02.2024 wurde die Höhe der Rückbaubürgschaft aufgrund einer neuen Berechnungsgrundlage angepasst.

Die Gemeinde Groß Schwiesow erteilte das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung des Vorhabens mit Stellungnahme vom 05.04.2023.

Die Luftfahrtbehörde stimmte mit Stellungnahme vom 26.04.2023 dem geänderten Standort der WEA ID 1180-01 zu. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) stimmte mit Stellungnahme vom 08.05.2023 ebenfalls unter Auflagen zu.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock teilte am 31.03.2023 mit, dass die Stellungnahme vom 12.12.2022 weiterhin Bestand hat.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 erging die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Darin wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestätigt, sofern der Nachweis der Standorteignung für den geplanten Nachtbetriebsmodus BM NR 5 in Form einer Herstellererklärung vor Inbetriebnahme vorgelegt wird. Die entsprechende Herstellererklärung (vgl. Nr. 4.2.7) wurde am 06.02.2024 vorgelegt und am 20.02.2024 durch das LUNG bestätigt.

Die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sowie die Informationen zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden im Internet sowie im Amtsblatt M-V vom 08.05.2023 bekannt gegeben. Der Antrag und die Unterlagen wurden vom 15.05.2023 bis 14.06.2023 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie im Amt Bützow-Land und Amt Güstrow-Land einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde vorgebracht.

Die Anhörung des Genehmigungsbescheides erfolgte gemäß § 28 VwVfG M-V mit E-Mail vom 27.09.2022. Die vorgebrachten Einwände wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

II.

1. Die Entscheidung zu 1. beruht auf §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 18 und 28 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MM ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 LwUmwuLBehV M-V.

Die Antragstellerin beantragt nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Das Genehmigungsverfahren erfolgte entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 der 9. BImSchV. Es wurden keine Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht. Ein Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV war demzufolge nicht erforderlich.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR) festgelegten Vorranggebietes für WEA Mistorf (55/58). Das beantragte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Ausbleiben von einer abgeforderten Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V (LaKD) indiziert gemäß „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)“ vom 07.03.2023, dass die Denkmalschutzbehörde keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen will, so dass typischer Weise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann die Genehmigungsbehörde keine, einer Genehmigung entgegenstehenden, denkmalfachlichen Gründe erkennen.

Die formulierte Begrenzung des maximal zulässigen Emissionswertes dient der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind die Eingangswerte, die in dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (siehe Nr. 4.2.6 der AU) eingegangen sind. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Die Festsetzung betrifft schallrelevante Aggregate der Anlage und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass z.B. aufgrund von Altersverschleiß, Defekten oder anderen für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Einflüssen eine relevante Erhöhung der Schalleistungspegel unzulässig ist und die dieser Genehmigung zugrundeliegende Immissionssituation nicht verändert wird. Sie ist auch verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte

aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Die schallreduzierten Betriebsweisen sind aus Gründen des Schallschutzes erforderlich und gewährleisten, dass die zu erwartenden Immissionsbeiträge unter Berücksichtigung der Beiträge der Vorbelastungs-WEA in der Nachbarschaft nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bzw. der in den Ortslagen Groß Schwiesow und Oettelin geltenden Zwischenwerte „nachts“ (je 44 dB(A)) führen. Ein entsprechender Nachweis wurde rechnerisch geführt.

Die Genehmigung für die beantragten WEA in den Betriebsmodi „BM 0s“ („tags“) sowie „BM NR 4“ („nachts“ für WEA ID 1180-01, 1180-02 und 1180-03) und „BM NR 5“ („nachts“ für WEA ID 1180-04) ist aus Gründen des Schallschutzes nicht zu versagen.

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Anpassungen des Vorhabens, Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG sowie die auf dieser Grundlage vorgenommene „Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“ gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Genehmigung.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich bewertet werden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die Prüfung nach § 10 BImSchG ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2. Die Festlegung von Teilbeurteilungspegeln ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von der WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WEA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WEA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Begrenzung der zulässigen Teilbeurteilungspegel wird antragsgemäß den im eingereichten Schallgutachten ermittelten Ergebnissen gefolgt.

3. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungslage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Verordnungsgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Im Falle der isolierten Anfechtung von Nebenbestimmungen wäre die Genehmigung jedoch ausnutzbar, obwohl die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher Ihr Aussetzungsinteresse. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 49, beck-online) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

4. Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG begrenzt. Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen

5. Die Erforderlichkeit der Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, wonach mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich als Ersatzzahlung zu kompensieren sind. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich unmittelbar aus Nr. 4 des Erlasses. Der Zeitpunkt für die Zahlung ergibt sich aus § 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG, wonach die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten ist.

Für die geplanten WEA ID 1180-01 bis 1180-04 des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 116 m, einer Nabenhöhe von 149,0 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 207,0 m ergibt sich laut dem Naturschutzfachlichen Zusatz vom 01.11.2022 (Nr. 13.3.5 der AU) sowie abschließender Stellungnahme der uNB vom 12.12.2022 ein Zahlungswert in Höhe von 302.267,00 EUR. Das Ersatzgeld zur Kompensation des Landschaftsbildes wurde entsprechend mit 302.267,00 EUR festgelegt. Der ermittelte Wert in Höhe von 302.267,00 EUR ist nachvollziehbar und hält sich an die Vorgaben des Erlasses und die mit dem Ministerium vereinbarte Berechnungsmethode.

Begründung der Nebenbestimmungen

Bedingungen

Die Bedingung unter Punkt 7.1 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern über die Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB an die unteren Bauaufsichtsbehörden vom 21.12.2023 errechnet sich die Höhe der Bankbürgschaft wie folgt:

$$4 \times 149,00 \text{ m (Nabenhöhe der Anlage)} \quad (\text{Inflationsrate von } 2 \% \text{ pro Jahr der Entwurfslebensdauer von } 20 \text{ Jahren})$$
$$= \quad (\text{inklusive MwSt})$$

Die Übergabe der Bankbürgschaft hat spätestens mit der Baubeginnanzeige zu erfolgen. Als Baubeginn ist grundsätzlich der Beginn des Wegebbaus zu verstehen.

Die Bedingungen unter Punkt 7.2 bis 7.4 sind notwendig, um sicherzustellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft wurden. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO M-V bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung, wenn eine Typenprüfung von einem Prüferamt für Standsicherheit vorliegt. Jedoch muss die örtliche Anpassung der Fundamente der WEA an den Baugrund vorgelegt und geprüft worden sein. Ziel der Bedingung ist es, zu gewährleisten, dass die bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher ist. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Die Umsetzung der FCS-Maßnahme Rotmilan unter Bedingung 7.5 ist zur Sicherung des Erhaltungszustandes der in der näheren Umgebung der WEA lebenden Tiere und zum Erhalt der Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang und damit zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungsverbotes in Form der beauftragten Teilmaßnahmen erforderlich. Gemäß Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 23.06.2021 befinden sich die geplanten WEA ID 1180-01 und 1180-02 innerhalb des 1-2 km – Prüfbereiches (gem. AAB-WEA 2016) um den 2020 besetzten Rotmilan-Horst Nr. 34. Sofern ein Vorhaben im sog. Prüfbereich von 1 – 2 km eines Rotmilanhorstes liegt, bedarf es nach AAB-WEA 2016 der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen), da im weiteren Aktionsraum um die Fortpflanzungsstätten noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Die Lenkungsmaßnahme dient der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Mit Einreichung der Antragsunterlagen wurde vorsorglich die artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt und mit Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (vom 12.12.2022) zugelassen.

Die FCS-Maßnahme setzt sich entsprechend der Bedingungen 7.6 und 7.7 aus zwei Teilmaßnahmen zusammen.

Die FCS-Maßnahmenfläche „Am Torfloch“ liegt ca. 5 km vom geplanten Vorhaben entfernt, südlich der Ortschaft Lüssow und innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“, sowie angrenzend an das FFH-Gebiet „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“. Auf dieser Maßnahmenfläche soll die Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung erfolgen.

Die FCS-Maßnahmenfläche „Lieberg“ liegt ebenfalls ca. 5 km vom geplanten Vorhaben entfernt, westlich der Ortschaft Strenz und ebenfalls im näheren Umfeld der zuvor genannten Schutzgebiete. Auf dieser Maßnahmenfläche soll die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen realisiert werden.

Die genannten Schutzgebiete bieten durch das Vorhandensein von Feuchtgrünland bereits

attraktive Nahrungs- und Brutstätten, welche durch die Umsetzung der FCS-Maßnahmen „Am Torfloch“ und „Lieberg“ zusätzlich aufgewertet werden. Da die FCS-Maßnahme auch der multifunktionalen Kompensation dient, werden innerhalb der Maßnahmenfläche „Lieberg“ die Ersatzpflanzungen für Bäume und Hecken vorgenommen. Erst nach Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Endabnahme der gesamten FCS-Maßnahme durch die zuständige Behörde, darf die Inbetriebnahme der WEA freigegeben werden.

Laut den naturschutzfachlichen Unterlagen ergibt sich der Gesamtumfang der FCS-Maßnahme von 8 ha aus drei parallellaufenden Genehmigungsverfahren („WEA Mistorf VII“, Az:571-1.6.2VG-221; „WEA Mistorf VIII – Repowering“, Az:571-1.6.2VG-227 und „WEA Mistorf X“, Az:571-1.6.2VG-233). Die Kompensations- und Schutzmaßnahmen wurden am Gesamtumfang der drei Vorhaben ausgerichtet, eine teilweise Umsetzung der FCS-Maßnahme ist nicht zulässig. Daher wird die FCS-Maßnahme bei jedem der drei genannten Verfahren im Genehmigungsbescheid gleichermaßen mit dem Gesamtumfang von 8 ha festgelegt. Das Vorhaben, welches zuerst verwirklicht wird, hat in dem Sinne die Umsetzung der FCS-Maßnahme mit dem Gesamtumfang von 8 ha zu gewährleisten.

Die Abnahme der funktionsfähigen FCS-Maßnahme durch das StALU MM, Dezernat 45 ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA. Die geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG und gilt gleichermaßen auch für Maßnahmen des Artenschutzes. Dieser Zweck ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach §1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Landkreises Rostock (Untere Naturschutzbehörde) zu sichern.

Die detaillierte Ausführung der Teilmaßnahmen „Am Torfloch“ und „Lieberg“ ist über die Bedingungen 7.6 und 7.7 geregelt. Da es sich um eine multifunktionale Realkompensation handelt, dient die FCS-Maßnahme wie unter Bedingung 7.7 zusätzlich der Kompensation von verursachten Eingriffen entsprechend §15 Abs.1 und 2 BNatSchG.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

Die Auflage unter Nr. 7.8 ist erforderlich, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 BauGB zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung jederzeit, auch nach einem Betreiberwechsel, erfüllt werden müssen. Nach einem Betreiberwechsel erhält der vorherige Betreiber die entsprechende Bürgschaft zurück.

Die Auflagen 7.9 bis 7.10 und 7.12 bis 7.13 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (sowie Rückbau der Altanlagen) sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Auflage 7.11 dient der gesicherten Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB i.V.m § 83 Abs. 1 LBauO MV.

Die Auflage 7.14 ergibt sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V, wonach Windparks mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen sind, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.

Die Auflage 7.15 dient dem Schutz der Standsicherheit der benachbarten WEA-ID 1159-01 (W32 im Gutachten) durch sektorielle Betriebsbeschränkungen. Die festgelegten Betriebsbeschränkungen ergeben sich aus Tabelle 3.11 des Gutachtens in Nr. 16.4 der AU und ergehen antragsgemäß. Durch eine Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WEA

wurde durch den Hersteller nachgewiesen und durch den Gutachter bestätigt, dass die Auslegungslasten der WEA unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebseinschränkungen nicht überschritten werden.

Die Auflage 7.16 dient zur Kontrolle der Auflage 7.15 im Rahmen der Überwachung nach § 52 BImSchG.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 7.17 bis 7.20 sind erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich der von den WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Auflagen sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Aussetzung des Nachtbetriebs gemäß Auflage 7.17 ist aufgrund fehlender belastbarer Daten zum Emissionsverhalten der WEA erforderlich. Demzufolge ist der Nachtbetrieb aller WEA erst nach Vorlage von FGW-konformen Vermessungsergebnissen für die Modi BM NR 4 und BM NR 5 zuzulassen. Darüber hinaus ist auch die Vermessung des Mode BM 0s anzuordnen. Dem Vorhaben kann nicht zugutegehalten werden, dass für den WEA-Typ ENERCON E-115 EP3 E3 im Mode 0 bereits ein zusammenfassender Bericht gem. FGW-Richtlinie vorliegt, da der Hersteller das Datenblatt für den WEA-Typ im Jahr 2022 wesentlich geändert hat. Im Gutachten verwendete Betriebsmodi, Leistungskennlinien und Schalldaten weichen von den in diesem Verfahren ursprünglich eingereichten Herstellerangaben ab. Die Prognose beruht daher insgesamt auf nicht messtechnisch verifizierten Herstellerwerten. Liegen Ergebnisse von Vermessungen der Modi BM NR 4 und BM NR 5 vor, die gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie¹ ermittelt wurden und die getroffenen Emissionsansätze der Schallimmissionsprognose verifizieren, kann der Betrieb auch im Beurteilungszeitraum „nachts“ zugelassen werden.

Ziel der Anordnungen unter den Punkten 7.21 bis 7.24 ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Grundlage zur Beurteilung sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020. Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

Die Auflage unter Nr. 7.25 regelt besondere Anforderungen an die WEA als Sonderbau gemäß § 51 Nr. 7 und 8 LBauO M-V. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz und soll eine Brandbekämpfung an den WEA sicherstellen, so dass ein Übergreifen eines Brandes auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen unterbunden werden kann.

Die Auflage 7.26 ist notwendig, weil sich die äußere Rotorblattspitze der WEA in einem Abstand von weniger als 50 m zum südlich und westlich gelegenen Waldrand befindet. Gemäß Nr. 1.1

¹ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zum Waldbrandschutz (vom 22.07.2013) in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, automatische Löschanlagen in den Kanzeln zu installieren.

Mit der Vorlage der EG-Konformitätserklärung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG i.V.m. § 3 Absatz 2 9. ProdSV entsprechend der Auflage Nr. 7.27 wird bestätigt, dass die Windenergieanlagen den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Auflage 7.28 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Kontaktaufnahme bei etwaigen Störungen oder Belästigungen.

Die Auflagen Nr. 7.29 bis 7.38 sollen sicherstellen, dass Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Sie ergeben sich aus:

- §§ 4, 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV (Auflage 7.29),
- §§ 15 und 16 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV (Auflage 7.30),
- § 12 BetrSichV (Auflage 7.31)
- § 4 BetrSichV (Auflage 7.32),
- §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 11 BetrSichV (Auflage 7.33),
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV (Auflage 7.34),
- § 4 Abs. 5 ArbStättV (Auflage 7.35, Erste Hilfe),
- § 4 Abs. 3 ArbStättV i.V.m. ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände (Auflage 7.36),
- §§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege" (Auflage 7.37),
- ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" (Auflage 7.38).

Die Auflage 7.39 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Warnung vor möglichen Gefahren des Eisabwurfes und Gewährleistung der Sicherheit.

Artenschutzrechtliche Auflagen

Die unter den Punkten 7.40 bis 7.51 aufgeführten Auflagen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG.

Die Auflage 7.40 dient dem Schutz von Boden- und Gehölzbrütern (und des Neuntöters), der Verhinderung eines Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Vögeln und sind auch nach § 39 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieser Regelung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Auflagen 7.41 und 7.42 gewährleisten, dass notwendige Fällungen nicht zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse führen.

Die Auflage 7.43 dient der Einhaltung der Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Die in Auflage 7.43 festgesetzte Maßnahme dient der Schaffung von Ersatzhabitaten von Fledermäusen. Mit dieser Maßnahme ist für den Fall, dass Positivbefunde von Fledermäusen in Baumhöhlen und Spaltenstrukturen zu verzeichnen sind sichergestellt, dass bereits im Vorfeld der Fällung der potentielle Verlust von Baumhöhlen (Fledermäuse) im Zuge der Baumfällungen ausgeglichen wird.

Die Festsetzung der Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse erfolgt gemäß Auflage 7.44 und 7.45. Das am Standort zu erwartende Kollisionsrisiko kann durch die in der Auflage festgelegten pauschalen oder differenzierten Abschaltzeiten gemindert werden, sodass es nicht signifikant erhöht ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse weder in der Wochenstubenzeit noch in der Migrationszeit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Die Auflage 7.45 dient der Kontrolle der erfolgten Abschaltzeiten.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist unabhängig von der Landschaftsstruktur und ist nicht in Bodennähe gegeben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich der geplanten Anlagen und damit des tatsächlichen Konfliktrisikos wird ein akustisches Höhenmonitoring als nach derzeitigem Stand der Wissenschaft einzige Methode zur belastbaren Ermittlung zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe an WEA-Standorten angesehen (vgl. Nr. 3.1.1 AAB-WEA Fledermäuse, LUNG 2016) und daher in der Auflage Nr. 7.45 gefordert. Die Untersuchungen müssen insgesamt zwei vollständige Fledermaus-Saisons abbilden. Das Höhenmonitoring erfolgt antragsgemäß. Die Wiederholung des Monitorings alle 8 Jahre ist erforderlich, um räumliche und zeitliche Verlagerungen der Fledermausaktivität am Standort aufgrund von Landnutzungsänderungen und klimatisch bedingten Verschiebungen des Zugzeitraumes im Lauf der Betriebszeit der WEA zu erfassen und zu bewerten. Hinsichtlich der Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an migrierenden Arten ist diese Erhebung essentiell.

Auf Basis der Untersuchungen gemäß Nr. 7.45 und 7.47 können gemäß 7.48 gegebenenfalls geänderte Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA angeordnet werden. Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Anpassungen von Abschaltungen wurde mit Email vom 10.10.2022 erteilt.

Die Auflage 7.49 folgt der Anlage 1 des BNatSchG § 45b und dient der Einhaltung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Landwirtschaftliche Nutzungen, hier insbesondere Ernte und Bodenbearbeitung, locken Greifvögel im besonderen Maße an. Auch in den Folgetagen hat die Fläche noch eine besondere Attraktivität für die Vögel. Dies führt zu einer signifikant höheren Greifvogelaktivität auf frisch bearbeiteten Flächen. Im 2 km Umkreis um die WEA wurden durch Horstsuche und sonstige Beobachtungen 3 planungsrelevante Großvogelarten erfasst.

Durch Auflage 7.50 wird die Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichen Reproduktionsräumen vermieden und damit das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel reduziert.

Die Auflagen 7.49 und 7.50 dienen als Vermeidungsmaßnahme dem Greifvogelschutz und sind geeignet ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Auflage 7.51 wird antragsgemäß festgesetzt und dient dem Schutz von Amphibien, indem der Zerschneidung von Wanderkorridoren, sowie dem Überfahren durch Baustellenfahrzeugen vorgebeugt wird.

Naturschutzrechtliche Auflagen

Gemäß § 14 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) i.V. mit §12 Abs. 1 Nr. 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) stellt die Errichtung der Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß §15 Absatz 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dieser gesetzlichen Forderung wird in diesem Fall durch die Festsetzung der Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der beantragten WEA verursacht wird, wird in dem beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem Naturschutzfachlichen Zusatz bewertet. Entsprechend erfolgt der Ausgleich in Form einer multifunktionalen Realkompensation durch die FCS-Maßnahme Rotmilan (Bedingung 7.5 bis 7.7) auf den Maßnahmenflächen „Am Torfloch“ und „Lieberg“. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP und die Sicherung naturschutzrechtlicher Anforderungen der §§ 14 ff. BNatSchG an die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und des § 30 BNatSchG zum Schutz gesetzlich geschützter Biotop sind damit gewährleistet.

Die Auflage 7.52 zur Rodung von geschützten Feldhecken (1.350 m² EFÄ), sowie die Auflage 7.53 zur Fällung von 5 geschützten Bäumen werden antragsgemäß und entsprechend § 15 BNatSchG Abs. 2 festgesetzt. Im Rahmen der multifunktionalen Kompensation erfolgt die Neupflanzung der Feldhecken und Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche „Lieberg“ gemäß des naturschutzfachlichen Zusatzes vom 01.11.2022 (hier Abb. 2). Die Auflage 7.53 zur Fällung geschützter Bäume wird antragsgemäß und entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses M-V 2007 festgesetzt. Demnach ist bei Bäumen mit Stammumfängen von 50 cm bis 150 cm ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bei der Neupflanzung anzuwenden.

Die Auflagen 7.54 bis 7.56 dienen der Kontrolle der Umsetzung und Ausführung, sowie Wirksamkeit der beauftragten Maßnahmen unter Nr. 7.52 und 7.53.

Die unter 7.57 geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Dieser Zweck ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Naturschutzes zu sichern.

Die Auflage 7.58 dient der Kontrolle des Rückbaus von temporär angelegten Wegen.

Boden- und Denkmalschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 7.59 bis 7.62 stellen sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Absatz 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird unter Auflage 7.62 gefordert, da die WEA einschließlich der Zuwegung in Bereichen mit überwiegend hoher Schutzwürdigkeit in der Bodenfunktionsbewertung errichtet werden. Damit soll abgesichert werden, dass schädliche Bodenveränderungen durch die Baumaßnahme selbst, durch Zuwegungen, Lagerflächen und durch die Einrichtung der Windenergieanlagen nicht entstehen können.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Bauausführung aus Sicht des Bodenschutzes hauptsächlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen vorzusehen. Diese sind durch Verdichtung der Böden z. B. durch das Befahren des Trassengeländes mit Baumaschinen sowie den Material anliefernden und abfahrenden Verkehr, aber auch durch Gefügestörungen im Rahmen von Auskofferungen und Umlagerungen zu besorgen. Entsprechende baustellenbezogene Maßnahmen sind im Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung zu beschreiben.

Von dem Vorhaben sind Bodendenkmale betroffen (siehe Kartenausschnitt Abbildung 3 – blaue Markierungen). Nach § 6 Abs. 5 DSchG M-V sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmälern/ Bodendenkmälern zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere bei der Zerstörung oder Teilzerstörung von Denkmälern/Bodendenkmälern. Die Auflage 7.63 stellt sicher, dass der Informationsgehalt eines Bodendenkmals für die Nachwelt erhalten bleibt.

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Auflagen 7.64 bis 7.81 begründen sich:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10278-7 bis MV-10278-10 vom 05.04.2022 i.V.m. der gutachterlichen Stellungnahme der DFS: OZ/AF-MV-10278a-7 vom 26.04.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO)

und dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen. Sie dienen zudem der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugkarten.

Die Auflage 7.71 erweitert vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 2 LBauO M-V die Forderungen der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgrund der bauordnungsrechtlich erforderlichen Verpflichtung zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die entsprechenden Unterlagen zur BNK sind durch die Luftfahrtbehörde zu prüfen und einer Zustimmung zu unterziehen.

Die Auflagen 7.82 bis 7.87 erfolgen aufgrund der Betroffenheit des militärischen Flugsicherungsradars am Standort Flughafen Rostock-Laage. Durch die geplante WEA wird in Verbindung mit bestehenden Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach

§ 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Daher sind die Auflagen erforderlich und verhältnismäßig.

Die Auflage 7.84 beruht auf dem Erfordernis, dass die Abschaltvorrichtung auf dem Flugplatz Rostock-Laage dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, erhoben werden.

im Auftrag

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Genehmigungsunterlagen

Anlage 2 – Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr.: Az 01179-22-63215 vom 25.03.2022

Anlage 4 – Antragsunterlagen gesichtet und gestempelt

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z.B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
2. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind beim Betreiber der WEA aufzubewahren.
3. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektren:

Oktavspektren E-115 EP3 E3 (STE):

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel Mode BM 0s (4.200 kW)	dB(A)	86,4	92,1	95,3	97,8	99,0	99,2	94,0	(78,3)
Schallleistungspegel Mode BM NR 4 (3.500 kW)	dB(A)	84,9	89,8	92,8	95,1	95,8	93,1	84,0	(66,5)
Schallleistungspegel Mode BM NR 5 (3.330 kW)	dB(A)	84,1	88,9	91,5	93,7	95,5	91,6	83,0	(66,4)

Auf die Oktavpegel (= Schallleistungspegel in einem definierten Frequenzbereich) ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gemäß Ziffer 3e) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des LAI² aufzuschlagen.

4. Stromkabel außerhalb der WEA sowie Wege, die nicht Nebenanlage der WEA sind, sind nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Gegebenenfalls bedarf es für deren Bau und Verlegung anderer behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung).
5. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage oder der Nebenanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
7. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten

² Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.06.2016

beizufügen.

8. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
 - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.
 - Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 StGB).

Ferner handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

9. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

Die gem. § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen können nach dem jeweiligen Fachrecht gesondert erlöschen (bzgl. der Baugenehmigung vgl. § 73 LBauO M-V). Eine Verlängerung der dort genannten Fristen muss gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.

10. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um „Sonderbauten“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2. LBauO M-V.
11. Die vorgesehene Betriebsdauer der WEA beträgt laut Angaben des Herstellers 20 Jahre. Der Betreiber ist in der Pflicht, die WEA spätestens nach Ablauf von 20 Jahren erneut auf ihren ordnungsgemäßen Zustand – insbesondere Standsicherheit - zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder überbaut werden.
13. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
14. Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den

Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock (Am Wall 3-5, 18273 Güstrow) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin) zur Verfügung.

15. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos dem StALU MM sowie dem LAGuS Rostock anzuzeigen.
16. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
17. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV))
18. Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)
19. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
20. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
21. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfintervallen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.

22. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt vor Inbetriebnahme abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
 - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
 - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.
- Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
23. Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
24. Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.
25. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
26. Windenergieanlagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des ProdSG entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen (CE- Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, technische Dokumentation, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen) der 9. ProdSV und des PSA-DG hingewiesen.
27. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nummer 30 Buchstabe b) ProdSG in der Windenergieanlage errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhangs 2 Abschn. 4 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WEA zu hinterlegen.
28. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
29. Die dauerhaft genutzte Zufahrt über das Flurstück 380, Flur 1, Gemarkung Groß Schwiesow („Kassower Weg“) kreuzt die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen der DOW Olefinverbund GmbH. Diese Wegekreuzung ist im Bereich der Pipeline so zu gestalten, dass bedingt durch die zu erwartende Verkehrsbelastung keine größeren Lasten auf die Pipeline einwirken als bisher. Vor Beginn der Arbeiten im Näherungsbereich der DOW-Pipeline ist ein Vor-Ort-Termin mit dem Servicepartner ARS-Betriebsservice GmbH zu vereinbaren.

- Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind mit der DOW Olefinverbund GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
30. Da bei Unterfahrungen der Freileitung im Zuge des WEA-Transportes elektrische Mindestabstände eingehalten werden müssen, hat der Vorhabenträger den Transport unter Angabe des geplanten Lichtraumprofils und des Zeitraumes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei unserem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft@rznord@50hertz.com) zur Prüfung einzureichen.
31. Die ONTRAS Ferngasleitung FGL 88 kreuzt den Zufahrtsweg (Betonspurbahn) zu den WEA, wodurch die FGL 88 folglich von Leitungsüberfahrungen mit Schwerlasttransporten betroffen ist. Anlagenüberfahrungen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen sind grundsätzlich nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Überfahrungen der FGL 88 dürfen ausschließlich auf der bestehenden Betonspurbahn erfolgen. Der Schutzstreifenbereich der FGL 88 ist außerdem durch lastverteilende Platten (Stahl-/Betonplatten), in Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber und/oder Dienstleister, zu schützen. Die lastverteilenden Platten sind über die gesamte in Anspruch genommene Länge des Schutzstreifens, rechtwinklig zur Leitung, zu verlegen. Es ist ein dauerhafter Schutz gegen seitliches Verlassen der Zuwegung im Schutzstreifenbereich einzurichten und über die gesamte Bauzeit zu unterhalten. Die gesicherte Überfahrt über die Leitung ist in gewissen Abständen durch den Bauherrn auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und gegebenenfalls wiederherzustellen. Sofern die Zuwegung auf der bestehenden Betonspurbahn nicht durchgeführt werden kann und/oder eine Wegeverbreiterung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass sich die ONTRAS eine Prüfung und Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen an der Ferngasleitung vorbehält. Hierzu sind rechtzeitig Angaben zum Wegeaufbau und den zu erwartenden Verkehrslasten zu übergeben. Die Diagnosemaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.
- Das ONTRAS-Projekt „Teilsanierung der FGL 88“ darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Ausführung des Vorhabens ist für das Jahr 2025 vorgesehen.
- Im Schutzstreifen von ONTRAS-Anlagen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
- Der Vorhabenträger hat alle Arbeiten mit der ONTRAS Gastransport GmbH rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen und abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
32. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen nach § 18, Alleebäumen/Baumreihen nach § 19 sowie Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten beim StALU mm, Dezernat 45 anzuzeigen.
33. Zum Schutz von Gehölzen sind Baumschutzmaßnahmen gegen Beschädigung während der Bauphase einzurichten (fachgerechte Auszäunung, Stammschutz, Nichtbefahren der Wurzelbereiche etc.).
34. Die pauschalen Abschaltzeiten können modifiziert werden, wenn technisch ausgereifte

- (Erkennung aller geschützten Arten) und zuverlässige (Redundanz) optische Überwachungssysteme zur Automatischen Abschaltung der WEA bei Kollisionsgefahr mit Flugtieren installiert werden (z.B. Identiflight). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Störung oder Ausfall der Überwachungsanlage die WEAs im Trudelbetrieb verbleiben oder den oben aufgeführten pauschalen Abschaltungen folgen.
35. Die in den Gutachten erfassten Artdaten sind dem StALU MM, Dezernat 45 für eine digitale Auswertung zusätzlich als shape-Datei sowie Multibase-Datei (.mbce) zur Verfügung zu stellen.
 36. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
 37. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
 38. Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
 39. Entsprechend der AAB-WEA Vögel sind (Ab-)Lagerungen im Umkreis von 250m um den Mastfuß zu unterlassen. Dies schließt insbesondere auch Lagerungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit ein.
 40. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Windkraftanlage an dem Standort dürfen keine Wasserschadstoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.
 41. Der Einbau von Bauschutt bzw. Recyclingbaustoffen hat sowohl im Fundament als auch im Straßenzuwegungsbereich so zu erfolgen, dass keine Gefährdung für das Grundwasser besteht.
 42. Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten der Genehmigungsinhaberin umzulegen bzw. wieder anzubinden.
 43. Im Bereich der Zuwegungen zu den WEA ID 1180-02 und 1180-04 können Gewässer gekreuzt werden. Um den schadlosen Wasserabfluss innerhalb der verrohrten Gewässer dauerhaft zu gewährleisten, sind für das Überqueren der Gewässer mit den Schwerlasttransporten geeignete Maßnahmen zu treffen, welche eine Beschädigung der Gewässer explizit ausschließen. Die Angaben zu der konkreten örtlichen Lage, zu den Sohlkoordinaten und zu der Dimensionierung von Rohrleitungen sind beim dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Nebel“ zu erfragen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine schadlose Querung der Gewässer mittels Zuwegung für Wartungsfahrzeuge sichergestellt werden kann. Dabei hat sich die Mindestüberdeckung nach den max. zu erwartenden Belastungen der Tragfähigkeit der Rohrleitung zu richten.
 44. Werden bei der Baufeldfreimachung oder Gründungsarbeiten für die Fundamente der WEA Dränsammler oder -sauger beschädigt oder zerstört, sind diese wieder fach- und sachgerecht in Funktion zu setzen.

45. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 LWaG MV eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 WHG erfüllt das Absenken und Ableiten von Grundwasser den Benutzungstatbestand. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser haben so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwasserkörpers und der Vorflut nicht zu besorgen ist.
46. Sollten als Kompensationsmaßnahmen Gehölzschutzpflanzungen vorgesehen sein, welche im Bereich unterirdisch liegender Vorflutleitungen oder offener Gewässergräben (Gewässer 2. Ordnung) liegen, ist der Bepflanzungsplan mit dem zuständigen Wasser und Bodenverband (WBV) abzustimmen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen des WBV an Gewässern 2. Ordnung dürfen durch die Bepflanzungsmaßnahmen nicht erschwert werden. Vorflutleitungen dürfen nicht durch späteren Wurzeleinwuchs, welcher ursächlich mit den Neuanpflanzungen in Verbindung steht, geschädigt werden.
47. Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
48. Die als „Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen“ zu bezeichnenden Anlagenbereiche innerhalb der WEA sind nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV*** und gemäß § 62 WHG zu errichten, zu betreiben und zu überwachen. Da sich in der WEA wassergefährdende Stoffe befinden, sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
49. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlammungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
50. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktion wiederhergestellt ist. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
51. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
52. Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
53. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
54. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
55. Die Qualität des einzubringenden Boden-/Schottermaterials für versiegelte oder teilversiegelte Flächen ist mit der Unteren Wasser- und Bodenbehörde abzustimmen.

56. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
57. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.
58. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
59. Sollten für die Umsetzung des Vorhabens weitere bauliche Maßnahmen (Errichtung von Trafostationen, Kabelverlegungen, Bau von Zuwegungen) im Wald bzw. im gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern für die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen erforderlich sein, die nicht oder nicht ausführlich in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt sind, dann ist die untere Forstbehörde erneut zu beteiligen.
60. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
61. Das KrWG i.V.m. der NachwV schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte beim StALU MM, Dez. 53. (Hinweise: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweis_erteilung_abfallerzeugernummer.pdf)
62. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
63. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.
64. Die Vorgaben der GewAbfV sind beim Errichten, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage zu beachten.
65. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden.
66. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Punkt 7.81 der Genehmigung) von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Die Antragstellerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
67. Im Übrigen gilt die Luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten (WGS 84) und die unter 1 festgesetzten Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN:

WEA ID 1180-01 53° 51' 43,40'' Nord und 12° 05' 36,00'' Ost

WEA ID 1180-02 53° 51' 27,33'' Nord und 12° 05' 55,73'' Ost

WEA ID 1180-03 53° 51' 23,56'' Nord und 12° 05' 16,40'' Ost

WEA ID 1180-04 53° 51' 13,22'' Nord und 12° 05' 03,49'' Ost

Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder des WEA-Standortes sind die Luftfahrtbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.

68. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.
69. Gemäß Auflage 7.14 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.
70. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.
71. Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.
72. Sollte für die Errichtung der Anlagen der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
 - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
 - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **623-00000-2022/046 (24-2/2524)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet

werden.

73. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
74. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen.
75. § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
76. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.
77. Sofern Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 verlegt bzw. angelegt werden sollen, sind diese gesondert beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).
78. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden.
79. Im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
80. Folgende Normen sind während der Baumaßnahme zu beachten: DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS LP-4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV Baumpflege und Baumsanierung.

Laut § 46 (2) LBauO M-V sind Windenergieanlagen beginnend ab dem 31. Dezember 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.
81. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 18 Abs.1 VwKostG M-V).

Rechtsgrundlagen

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV - Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- AAB-WEA Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) -Teil Vögel /Teil Fledermäuse - Stand 01.08.2016, Eingeführt durch Schreiben vom 09.08.2016
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
- AVV Luftfahrt Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BaumSchKompErl Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 – 5322.1-0 – (AmtsBl. M-V S. 530)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
Energie RP RR-LVO M-V	Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15. März 2021 letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2021 S. 277)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der

	Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist
LWaG MV	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt

	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
PSA-DG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz - PSA-DG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock 2021 (RREP vom März 2021 GS M-V, GI.-Nr.230)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist

WaldBrSchVO

Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 9. August 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Anlage 1 - Genehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung:

Kapitel 1 – Antragsunterlagen

- 1.1 Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG: Antragsformular ELiA (Formular 1.1)
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Sonstiges (Formular 1.3)
 - 1.3.1 Vollmacht der e3 Projekt 85 GmbH & Co. KG
 - 1.3.2 Handelsregisterauszüge
 - 1.3.3 Kostenübernahmeerklärung
 - 1.3.4 Antrag sofortiger Vollzug

Kapitel 2 – Karten und Lagepläne

- 2.1 Topografische Karten
 - 2.1.1 Topografische Karte - WEA-Abstände (M 1:25.000)
 - 2.1.2 Topografische Karte - WEA-Standorte und Pufferzonen, Immissionsorte Schall (M 1:25.000)
 - 2.1.3 Entfernungsmatrix WEA und Immissionsorte
 - 2.1.4 Topografische Karte – WEA-Standorte und Pufferzonen, Immissionsorte Schattenwurf (M 1:25.000)
- 2.2 Grundkarten, Amtlicher Lageplan
 - 2.2.1 Grundkarte WEA- Standorte (M 1:5.000)
 - 2.2.2 Amtlicher Lageplan (M: 1:2.500)
 - 2.2.3 Lageplan offene / verrohrte Gewässer (M: 1:10.000)
- 2.3 Liegenschaften
 - 2.3.1 Liegenschaftskarte
 - 2.3.2 Flurstücksliste beantragte WEA
 - 2.3.3 Flurstücksnachweise
 - Agrofarm e.G. Lüssow

Kapitel 3 - Anlage und Betrieb

- 3.1 Allgemeine Beschreibung der WEA Enercon E-115 EP3 E3
 - 3.1.1 Technische Beschreibung WEA Enercon E-115 EP3 E3
 - 3.1.2 Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 1
 - 3.1.3 Technische Beschreibung Hybrid-Stahlrohrturm HST-149-FB-C-01
 - 3.1.4 Technische Beschreibung Fundament HST-149-FB-C-01
- 3.2 Angaben zu gehandhabten Stoffen (Formular 3.2)
 - 3.2.1 Technische Beschreibung Eigenbedarf
- 3.3 Gliederung der Anlage (Formular 3.3)
- 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen / wassergefährdende Stoffe (Formular 3.5)
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.7 Maschinzeichnungen (Formular 3.7)
 - 3.7.1 Ansichtszeichnung WEA / Hybrid-Stahlurm
 - 3.7.2 Datenblatt Gondelabmessungen
- 3.9 Sonstiges
 - 3.9.1 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-115 EP3 E3-HST-149-FB-C-01

Kapitel 4 - Emissionen und Immissionen

- 4.1 Betriebszustand und Schallemissionen (Formular 4.5)
- 4.2 Quellenplan Schallemissionen (Formular 4.6)
 - 4.2.1 Technisches Datenblatt – Betriebsmodi 0 s, I s, II s und leistungsreduzierte Betriebe Enercon E-115 EP3 E3 mit TES
 - 4.2.2 Technisches Datenblatt – Leistungsoptimierte Schallbetriebe Enercon E-115 EP3 E3 mit TES
 - 4.2.3 Schallgutachten vom 12.04.2021 (Bericht-Nr. UL-GER-AP21-13719784-01), UL International GmbH
 - 4.2.4 Nachtrag zum Schallgutachten (Darstellungen Tagbetrieb) vom 26.11.2021, UL International GmbH
 - 4.2.5 Nachtrag zum Schallgutachten (Verschiebung WEA 7) vom 01.03.2023, UL International GmbH
 - 4.2.6 Schallgutachten vom 06.12.2023 (Bericht-Nr. WICO 274SCB23-01, WIND-consult GmbH
 - 4.2.7 Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel NR 5 (100,0 dB) Enercon E-115 EP3 E3 /4200 kW mit TES
- 4.3 Sonstige Emissionen (Formular 4.7)
 - 4.3.1 Schattenwurfgutachten vom 19.03.2021 (Bericht-Nr. UL-GER-WP20-13719784-02.00), UL International GmbH
 - 4.3.2 Nachtrag zum Schattenwurfgutachten (Verschiebung WEA 7) vom 27.02.2023, UL International GmbH

Kapitel 5 – Messung von Emissionen und Immissionen

- 5.1 Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen (Schall) Enercon EP1 bis EP3
- 5.2 Technische Beschreibung Schattenabschaltung Enercon EP1 bis EP3

Kapitel 6 – Anlagensicherheit

- 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (Formular 6.1)

Kapitel 7 – Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Sicherheitskonzept / Arbeitsschutz beim Aufbau von Enercon WEA
- 7.2 Technische Beschreibung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- 7.3 Technische Beschreibung Aufstiegshilfe / Servicelift

Kapitel 8 – Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 8.2 Verpflichtungserklärung zum Rückbau gem. §35 Abs. 5 BauGB

Kapitel 9 – Abfälle

- 9.1 Abfallmengen Anlagenaufbau Enercon E-115 EP3 E3
- 9.2 Abfallmengen Anlagenbetrieb Enercon EP3
- 9.3 Abfallentsorgung

Kapitel 10 – Abwasser

- 10.1 Allgemeine Angaben Abwasserwirtschaft (Formular 10.1)
 - 10.1.1 Informationen zum Abwasser

Kapitel 11 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Verwendete wassergefährdende Stoffe Enercon E-115 EP3 E3

Kapitel 12 – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Bauantrag vom 22.12.2021 (Formular 12.1)
12.2 Baubeschreibung vom 22.12.2021 (Formular 12.2)
12.3 ergänzende Baubeschreibung vom 22.12.2021 (Formular 12.3a)
12.4 Bauvorlageberechtigung
12.5 Brandschutz
12.5.1 Technische Beschreibung Brandschutz Enercon EP1 bis EP4
12.5.2 Brandschutzkonzept Enercon E-115 EP3 E3
12.5.3 Flucht- und Rettungsplan
12.6 Kostenschätzung: Herstellungskosten

Kapitel 13 - Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz (Formular 13.1)
13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben (Formular 13.2)
13.3 Naturschutzfachliche Gutachten
13.3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 23.06.2021 (Stadt Land Fluss)
13.3.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 26.11.2021 (Stadt Land Fluss)
13.3.3 Nachweis der Flächensicherung für FCS-Maßnahme Rotmilan bzw. Kompensationsmaßnahmen
- Nachweis Maßnahmenfläche „Am Torfloch“
- Nachweis Maßnahmenfläche „Lieberg“
13.3.4 Natura 2000 Verträglichkeit vom 23.06.2021 (Stadt Land Fluss)
13.3.5 Naturschutzfachlicher Zusatz vom 01.11.2022 (Stadt Land Fluss)
13.6 Visualisierungsgutachten Denkmalschutz vom Sept. 2022 (LandPlan OS GmbH)

Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Antrag Umweltverträglichkeitsprüfung (Formular 14.1)
14.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 26.11.2021 (Stadt Land Fluss)
14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht (Formular 14.3)
14.3.1 UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung (Formular 14.3a)

Kapitel 16 – Anlagespezifische Antragsunterlagen

- 16.1 Datenblatt Luftfahrthindernis (Standorte der WEA)
16.2 Regionalplanung
16.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Formular 16.1.3)
16.3.1 Anlagensicherheit
16.3.2 Blitzschutz
16.3.3 Eisansatzerkennung
16.4 Standsicherheit
16.4.1 Turbulenzgutachten vom 17.10.2023 (Bericht-Nr. I17-SE-2020-470 Rev. 3), I17-Wind GmbH & Co. KG
16.4.2 Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 1500 kWs Enercon E-115 EP3 E3 / 4200, Windpark Mistorf – Groß Schwiesow W-12775
16.4.3 Technisches Datenblatt – Leistungsverhalten bei aktivierter sektorieller Abregelung Enercon E-115 EP3 E3 / 4200
16.5 Anlagenwartung (Formular 16.1.5)

- 16.5.1 Wartungsplan Enercon WEA
- 16.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
 - 16.6.1 Technische Spezifikation - Zuwegungen und Baustellflächen für WEA Enercon E-115 EP3 E3
 - 16.6.2 Lageplan Zuwegung und interne Kabeltrasse (M 1:5.000)
- 16.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Formular 16.1.7)
 - 16.7.1 Datenblatt Luftfahrt: Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung
 - 16.7.2 Technische Beschreibung - Befuerung und farbliche Kennzeichnung
 - 16.7.3 Technische Beschreibung - Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte
 - 16.7.4 Verfahren BNK in M-V
 - 16.7.5 BNK-System Deutsche Windtechnik
- 16.8 Abstände und Erschließung WEA 7 bis WEA 10 (Formular 16.1.8)

Kapitel 17 – Sonstige Unterlagen

- 17.1 Pipeline-Gutachten

Anlage 2 – Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

StALU MM 54b Az. 571-1.6.2VG-233	
WEA Mistorf X Errichtung und Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 (4,2 MW) Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a, 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG	

Nachfolgend wird die „Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a, 1b 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung und Prüfung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

1. Potenzielle vorhabenbedingte, umweltrelevante Wirkfaktoren

Dem Vorhaben wurden Wirkfaktoren in Bezug auf baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte und rückbaubedingte Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens sowie Merkmale des Energiebedarfs und Energieverbrauchs, der verwendeten Rohstoffe und natürlichen Ressourcen zugeordnet. Die Nennung ist dabei als Arbeitshypothese zu verstehen, sie bedeutet nicht, dass diese Wirkfaktoren zwangsläufig zu erheblichen Wirkungen führen werden. Die Reihenfolge der Nennung bedeutet ebenso keine Rangfolge.

Es ist dabei wesentlich, zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen zu differenzieren. Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben aus und stellen für sich genommen noch keine Beeinträchtigung dar. Als Auswirkung gilt, was schließlich als mögliche (erhebliche) Veränderung bei den Schutzgütern festgestellt werden kann.

Hinsichtlich Intensität, Dauer und Nachhaltigkeit sowohl der Wirkungen als auch möglicher Auswirkungen war nach o. g. Phasen und schutzgutbezogen differenziert zu untersuchen (s. u.).

Potenziell baubedingte Wirkungen:

- Schadstoffeintrag infolge von Treib- und Schmierstoffaustritt sowie Abgasen von Baumaschinen
- Baulärm
- Absenkung des Grundwasserspiegels durch Wasserhaltung beim Bau der Fundamente
- Bodenbeeinträchtigungen

Potenziell anlagenbedingte- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Kollision, Barrierewirkung, Zerschneidung, Scheuchwirkung und Habitatveränderung durch Beanspruchung des von Fledermäusen und Vögeln genutzten Luftraums

- Eingriff in Natur und Landschaft, technogene Überprägung und Nah- und Fernwirkung durch Veränderung des Landschaftsbildes
- Einwirkung von Lärm und Schattenwurf des Rotors auf umliegende Wohnsiedlungen, Tag- /Nacht-Kennzeichnung und Reflexionen durch Schall-/Schatten- und Lichtemissionen
- Eingriff in Natur und Landschaft, Habitatveränderung durch Flächenversiegelung (Zuwegung, Kranstellflächen, Fundamente)
- Schadstoffemissionen durch Umgang mit Ölen, Fetten, Kraftstoffen bei Betrieb und Wartung der WEA und durch Baufahrzeugen
- Eisabwurf durch Eisbildung am Rotor mit Abwurfgefahr

Potenziell rückbaubedingte Wirkungen:

- Schadstoffeintrag infolge von Treib- und Schmierstoffaustritt sowie Abgasen von Baumaschinen
- Baulärm

Potenzielle Wirkungen durch Energiebedarf und Energieverbrauch:

- kurzfristigen Amortisierung des für Herstellung, Betrieb und Entsorgung der WEA benötigten Energiebedarfs innerhalb von wenigen Betriebsmonaten

Potenzielle Wirkungen durch verwendete Rohstoffe:

- Verbrauch von Erdöl und Erdgas, Kohle, Mineralien, Metallen sowie seltene Erden auf Kosten von Umwelt und Arbeitern
- Verbrauch von Kiesen und Beton

Potenzielle Wirkungen auf natürliche Ressourcen:

- Einfluss auf Habitatfunktionen und Biodiversität der Artengruppe Vögel und Fledermäuse (innerartliche Vielfalt)

2. Bewertung der Belange konkurrierender Nutzungen

Als potenziell konkurrierende Nutzungen sind Nutzungsansprüche zu behandeln, soweit sie für das Verfahren entscheidungserheblich sind.

2.1. Belange der Landwirtschaft

Die Nutzung des Bodens durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten stellt eine konkurrierende Nutzung zur Windenergienutzung dar und wird hier allein unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als solches werden ebenso wie das Schutzgut Fläche nachstehend behandelt.

Die Nutzung des Bodens als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen steht im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Nutzer und spielt bei der Beurteilung der potenziell im Rahmen des Vorhabens auftretenden Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens eher eine untergeordnete Rolle.

Mögliche Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Bodens ergeben sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- unmittelbarer Flächenentzug durch Inanspruchnahme für Anlagen, Zuwegungen, Montageflächen etc.,
- ggf. Beeinträchtigung/Zerstörung von Drainagesystemen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerstandorten angelegt wurden.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen durch Flächenentzug werden im Rahmen der Flächensicherung für das Vorhaben mit den Nutzern im Vorfeld geklärt und ggf. ausgeglichen. Sie sind hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als gering zu bewerten.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Drainagesysteme ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen, falls solche bei den Baumaßnahmen vorgefunden werden.

Zusammenfassend lautet daher die Bewertung, dass der unvermeidliche Flächenentzug im Vorfeld ausgeglichen wird und eine dauerhafte Beeinträchtigung der verbleibenden Flächen in der Umgebung der beiden neuen Anlagenstandorte, die eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränkt, nicht zu besorgen ist.

2.2. Belange des Luftverkehrs

Das Vorhabengebiet gehört zum deutschen Luftraum und wird von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betreut.

Da die WEA die Gesamthöhe von 100 m überschreiten, war nach § 14 Abs. 1 LuftVG, die zuständige Luftfahrtbehörde (hier: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) zu beteiligen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung erfolgte die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (BAIUSBw).

Es ist festzustellen, dass die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen, hier insbesondere mit Kapitel zur Tages- und Nachtkennzeichnung (Kap. 16.7.2 der Antragsunterlagen) den Forderungen hinsichtlich der für die Flugsicherheit notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung auf Planungsebene bereits nachgekommen ist.

Die Nachtkennzeichnung ist gemäß Nebenbestimmung 7.14 zum Genehmigungsbescheid als eine dem Stand der Technik entsprechende, Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 26.04.2022, die des BAIUSBw mit Schreiben vom 15.03.2022 erteilt.

Das Risiko einer Kollision von Flugzeugen mit Windenergieanlagen wird allgemein als gering eingestuft. Die Bekanntmachung als Luftfahrthindernis i.V.m. der Tages- und Nachtkennzeichnung hat sich bewährt. Die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) führt zu keiner Erhöhung des Risikos für den Flugbetrieb.

Da die Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Kennzeichnung von WEA mit mehr als 100 m Höhe, die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowie die Einrichtung einer Steuerfunktion (bedarfsgerechte Steuerung) als Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen worden sind, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf den Luftverkehr abzuleiten.

3. Schutzgutbezogene Bewertung

3.1. Schutzgut Mensch (insb. die menschliche Gesundheit)

Die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus einer Vielzahl von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens entstehen.

3.1.1. Lichtemissionen

Die auf den Menschen direkt wirkenden Lichtimmissionen werden durch die Tages- und Nachtkennzeichnung hervorgerufen. Sonnen-Reflexionen an den sich drehenden Rotoren lassen sich aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.

Tageskennzeichnung

Für die Tageskennzeichnung wird die gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4) am häufigsten installierte Variante ohne weißblitzendes Feuer verwendet. Die gewählte Variante dient der Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild, da die weißblitzende Feuer eine erheblich höhere Aufmerksamkeit und somit ein höheres Störpotenzial verursacht, als die „passive“ orangefarbene Farb-Kennzeichnung der Flügel und der Gondel.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4).

Das Vorhaben entspricht der Landesbauordnung M-V dahingehend, dass die Nachtkennzeichnung hiernach durch radargesteuerte Transpondertechnik nur noch im Bedarfsfall eingeschaltet wird (§ 46 LBauO MV). Dadurch ergibt sich eine erhebliche Reduzierung der Lichtemissionswirkung, die dann lediglich bei Annäherung eines Flugobjektes anfiel.

Die Kennzeichnungspflicht bei WEA ab 100 m Gesamtbauhöhe ist zwangsläufig verbunden mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Methodisch berücksichtigt wird dies in Form von Zuschlägen bei der eingriffsbezogenen Berechnung des Kompensationsbedarfs.

3.1.2. Schattenwurf- und Schallemissionen

Hinsichtlich der bei WEA stets anfallenden Schallimmissionen und des Schattenwurfs auf maßgebliche Punkte in der Umgebung ist zur Wahrung der Umweltverträglichkeit die Einhaltung vorgegebener Richtwerte für Schall- und Schattenbelastungen ausschlaggebend.

Aus diesem Grund ist zur Genehmigung von WEA bzw. eines Windparks stets die Vorlage von Schall- und Schattengutachten notwendig, die die entsprechenden Emissionswirkungen auf umliegende Siedlungen untersuchen, darstellen und bewerten. Maßgeblich ist hierbei stets die Gesamtwirkung, d.h. die von den Bestands-WEA und der geplanten WEA zusammen ausgehenden Wirkungen; Schall- und Schattengutachten berücksichtigen insofern stets die gesamte Konfiguration eines Windparks.

Schattenwurf

Die hier zu untersuchenden Immissionen durch direkten Schattenwurf des Rotors können bei drehendem Rotor störend wirken. Aus der Anzahl der Rotorblätter und der Drehzahl des Rotors ergibt sich die jeweilige Frequenz, mit der wechselnde Lichtverhältnisse im Schattenbereich auftreten können. Bei den gegenwärtigen Anlagengrößen handelt es sich um niedrige Frequenzen im Bereich von ca. 0,5 bis 3 Hz. Bei der Untersuchung kamen die Vorgaben und Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) zur Anwendung.

Als Immissionspunkte für die Schattenwurfprognose wurden die der geplanten WEA nächstgelegenen Gebäude berücksichtigt. Insgesamt wurden so 26 Immissionsorte untersucht, wobei bereits bei an 20 Immissionsorten der Richtwert von 30 Minuten am Tag durch die Vorbelastung überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Überschreitung der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den meisten Immissionsorten die Rotorschattenwurfdauer begrenzt werden muss.

Der Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls ist daher Nebenstimmung (siehe Auflage Nr. 7.21 und 7.22) der Genehmigung. Auf Grundlage dessen ist eine umweltunverträgliche Schattenimmission des Vorhabens im Zusammenhang mit der zu berücksichtigten Vorbelastung auszuschließen.

Schallemissionen

Für den Standort Mistorf wurde eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“, an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Bei der Schallprognose wurden insgesamt 43 WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die Auswahl der Immissionsorte wurde auf Basis des nach TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der geplanten WEA vorgenommen. Der Einwirkungsbereich ist definiert als der Bereich in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt. Es wurden 6 repräsentative schallkritische Immissionsorte gewählt.

In der Gesamtbelastung werden in Groß Schwiesow und Oettelin die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO1, IO2, IO3 und IO4a im Beurteilungszeitraum „nachts“ um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten, wobei der Zwischenwert am Immissionsort IO4a bereits durch die Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird. Die Immissionsorte IO4 bis IO4b befinden sich nicht im Einwirkbereich der Zusatzbelastung. Der Nachtbetrieb der Anlagen wird in einem schallreduzierten Modus zugelassen, sofern eine Vermessung die Einhaltung der prognostizierten Schalleistung bestätigt.

Mit den Nebenbestimmungen 7.17 bis 7.20 im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft eingehalten werden. Auf Grundlage dessen ist eine umweltunverträgliche Schallimmission des Vorhabens im Zusammenhang mit der zu berücksichtigenden Vorbelastung auszuschließen.

3.1.3. Eiswurf und Eisfall

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge bei drehenden Rotoren auch zu Eiswurf oder bei stehenden Rotoren zu Eisfall kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, werden entlang der Erschließungswege Warntafeln angebracht, die auf die Gefahr des Eisabwurfes hinweisen.

Durch die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Rotor und öffentlichen Verkehrswegen und um die Gefahren von Eiswurf zu reduzieren, wird in Enercon Windenergieanlagen serienmäßig die Eisansatzerkennung eingesetzt. Wird bei laufender Windenergieanlage Eisansatz erkannt, hält die Windenergieanlage nach Ablauf der eingestellten Detektionszeit an. Damit kann eine Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden.

3.1.4. Standsicherheit

Zwingende Voraussetzung für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA ist der Nachweis der Standsicherheit. Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die Standsicherheit der WEA gewährleistet ist. Auf Grundlage der zu berücksichtigenden Abschaltungen ist eine Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit sowie der Nachbaranlagen auszuschließen.

3.1.5. Wohn- und Erholungsfunktion

Maßgeblich für den Erhalt der Wohnfunktion ist die Verträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden, zusätzlichen Schall- und Schattenemission auf die umgebenden Ortslagen. Da die in den vorliegenden Gutachten aufgeführten Maßnahmen die Einhaltung der Richtwerte der Schall- und Schattenimmissionen nachweisen, ist hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohn- und Erholungsfunktion vor Ort von einer Umweltverträglichkeit auszugehen.

Ein weiteres Merkmal für eine etwaige Umweltverträglichkeit eines WEA-Vorhabens ergibt sich aus der Größe der WEA sowie aus der horizontalen Ausbreitung eines Windparks. Die Größe einer WEA wird mitunter als bedrängend empfunden; die hierbei im Einzelfall angesetzten Abstandswerte kommen hier jedoch nicht zum Tragen, da bereits auf raumordnerischer Ebene bei der Ausweisung des Eignungsgebietes vorsorglich weit größere Abstände zu Ortslagen (1.000 m) und Siedlungssplittern / Einzelgehöften (800 m) zugrunde gelegt wurden, die von vorneherein eine bedrängende Wirkung von WEA ausschließen.

Zusammenfassend können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund der Geringfügigkeit und der zeitlichen und/oder räumlichen Beschränkung sowie der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden.

3.2. Landschaft

Im Zusammenhang mit den in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) dargestellten Ausführungen erfolgt die Bewertung der Landschaft anhand der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.

Mit der vorhabenbedingten Landschaftsbildbeeinträchtigung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft, die entweder zu vermeiden, andernfalls bei Unvermeidbarkeit mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren ist. Die Ermittlung der landschaftlichen Betroffenheit erfolgt auf Grundlage des Erlasses zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und anderen turm- und mastartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV 6.10.2021).

Mit Einführung dieses Erlasses ist nunmehr ausschließlich eine Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG MV für alle neu beantragten Vorhaben vorgesehen.

Die Ersatzzahlung bemisst sich bei diesem Ansatz in Anlehnung an die aus § 15 Abs. 6 BNatSchG ergehenden Anforderungen nach Dauer und Schwere des Eingriffes in das Landschaftsbild. Der Zahlungsbetrag wird pro WEA auf Grundlage der Wertstufe der betroffenen Landschaft und der Anlagenhöhe ermittelt. Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Für jede Wertstufe innerhalb

dieses Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen.

Im Falle des vorliegenden Vorhabens ist die technologische Vorbelastung durch die vorhandenen WEA bereits sehr hoch. Da die Bündelung von Windkraftanlagen grundsätzlich positiv im Hinblick auf die Schonung bislang unbelasteter Landschaftsbereiche wirkt, ist die durch das Vorhaben gegebene Verdichtung des vorhandenen Windparks einer geringen Zusatzbelastung gleichzusetzen. Die ermittelte Ersatzzahlung beläuft sich auf 302.267,00 EUR.

Insgesamt können somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vollständig kompensiert werden.

3.3. Fläche und Boden

Vom Vorhaben sind ausschließlich anthropogen stark veränderte Kulturböden betroffen. Die Funktionseinschränkung des Bodens ist dementsprechend geringer gewichtig, aber dennoch als Eingriff in den Naturhaushalt anzusehen. Die Ermittlung des anlagebedingten Kompensationserfordernisses infolge der von Fundamenten, Kranstellflächen und Erschließungswegen verursachten Bodenversiegelungen erfolgt gemäß "Hinweise zur Eingriffsregelung M-V" (2018) Kapitel 2 sowie Anlage 3.

Durch den geplanten Eingriff mit der Errichtung der Zuwegung, der Kranstellfläche und des Fundaments ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 9,9258 ha EFÄ, welcher den Gesamtkompensationsbedarf für drei parallellaufende Verfahren darstellt. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt im Rahmen der 8 ha großen multifunktionalen FCS-Maßnahme für den Rotmilan (siehe Bedingung 7.7 und Auflage Nr. 7.52 und 7.53), welche für alle 3 Verfahren (AZ. 571-1.6.2VG-227, 571-1.6.2VG-221 und 571-1.6.2VG-233) zusammen gilt.

Auf Grundlage der erfolgten Darstellungen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

3.4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die im Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Vorhaben vorgebrachten, u.a. schutzgebietsbezogenen Darstellungen zu Avifauna, Fledermäusen, weiteren Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Rundmäulern und Fischen, Schmetterlingen, Käfern, Libellen, Weichtieren sowie zu Pflanzen sind folgendermaßen zu bewerten.

Die vorkommenden Gehölzbrüter werden durch das Entfernen von Gehölzen in den Wintermonaten von dem Vorhaben nicht direkt betroffen sein. Ebenso wird eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Bodenbrüter (Feldlerche und Schafstelze) vermieden. Das Artenspektrum ist bereits im jetzigen Zustand den Störwirkungen der angesiedelten WEAs ausgesetzt.

Zum Schutz der Fledermäuse sind Abschaltzeiten einzuhalten. Das standortspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist an der beantragten WEA durch ein akustisches Höhenmonitoring im Gondelbereich der WEA zu erfassen und zu bewerten. Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können daher mangels Eingriff in entsprechende Habitate bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Artengruppe außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern ausgeschlossen werden.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführten Säugetierarten und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der geschützten Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im Umfeld der geplanten WEA ID 1180-01 und der Zuwegung gibt es geeignete Laichhabitate und Landlebensräume für Amphibien. Einer Beeinträchtigung insbesondere wandernder Amphibienarten wird durch Auflage 7.51 vorgebeugt.

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen in den vom Vorhaben beanspruchten, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen voraussichtlich nicht vor.

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dermaßen eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst, sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster

- des Großen Feuerfalters und des Blauschillernden Feuerfalters,
- des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des großen Eichenbocks,
- der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer,
- der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel,
- der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärpe, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts

innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Durch die derzeit überwiegende, intensive ackerbauliche Nutzung im Plangebiet ist die Arten- und Individuenvielfalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften eingeschränkt. Das Vorhaben bedingt einen Verlust geringwertige Biotope. Baumfällungen und Heckenrodungen sind für den Zuwegungsbau erforderlich.

Die Inanspruchnahme natürlicher Biotope stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Die Eingriffsbilanzierung berücksichtigt auch mittelbare Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope im Umfeld des Vorhabens. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wird das erforderliche Flächenäquivalent im Rahmen der multifunktionalen FCS-Maßnahme für den Rotmilan ausgeglichen.

Mit der Naturschutzgenehmigung (Schreiben vom 04.05.2022 und 12.12.2022 (Zeichen: 66.0-10.51.10-1-2) hat die untere Naturschutzbehörde Landkreis Rostock die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG genehmigt.

Zusammenfassend kann unter der Voraussetzung der Durchführung der in den Antragsunterlagen benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Bedingungen 7.5 bis 7.7, sowie Auflagen 7.40 bis 7.58) festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

3.5. Wasser

Die in den Antragsunterlagen vorgebrachten Darstellungen zu Oberflächenwasser, Grundwasser, vorhabenbedingter Wasserbedarf und Abwasseranfall, Niederschlagswasser sowie der Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind folgendermaßen zu bewerten.

Mit den Antragsunterlagen werden vom Vorhabenträger Nachweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erbracht. Aus diesen geht hervor, dass die notwendigen Vorkehrungen gegen etwaige vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgehenden Gefahren für den Boden und das Wasser zu treffen sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass insbesondere bei Getriebeölwechseln Wasser gefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen, ist infolge dieser Maßnahmen und des ohnehin seltenen Umgangs sehr unwahrscheinlich. Gleiches gilt für etwaige Schmierstoffverluste während des WEA-Betriebes: Bei einer etwaigen Havarie während des WEA-Betriebes verbleiben die Öle in der baulichen Anlage in hierfür vorgesehenen Auffangsystemen, deren Kapazität selbst vollständige Verluste abdeckt.

Baubedingt kann es bei der Herstellung der WEA-Fundamente im Falle einer evtl. notwendigen Wasserhaltung zu Bildung temporärer Absenktrichter im Grundwasser kommen; dieser Vorgang bleibt jedoch auf wenige Wochen beschränkt und führt infolge stetiger Zuführung des aus der Baugrube abgepumpten Wassers in den Wasserkreislauf zu keinem Grundwasserverbrauch, so dass eine vollständige und kurzfristige Regeneration des Grundwasserniveaus nach Abschluss der Fundamentarbeiten eintritt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass in der Bauphase keine wassergefährdenden Stoffe in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen.

Anlagebedingte Auswirkungen durch die Verminderung der Grundwasserneubildung durch neue Flächenversiegelungen sind angesichts der Größe des Grundwasserkörpers vernachlässigbar gering, eine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserkörpers wird ausgeschlossen. Durch die geplante Flächenversiegelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Ein Eintrag über die Pfade Luft – Oberflächengewässer und/oder Luft-Boden-Grundwasser kann wie beim Schutzgut Luft belegt, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffeinträge nicht zu befürchten sind und auch die Auswirkungen über den Luftpfad bzw. über den Boden nicht erheblich sind, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusammenfassend festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich nachteilig sein werden.

3.6. Klima und Luft

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen, so dass auf eine nähere Erläuterung klimatischer Belange am Standort verzichtet wird.

Das Vorhaben trägt dem in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG naturschutzgesetzlich verankerten Klimaschutzziel Rechnung.

3.7. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben ist in einer landwirtschaftlich stark geprägten Kulturlandschaft lokalisiert. Das intensiv ackerbaulich genutzte direkte Umfeld des Vorhabens lässt erkennen, dass historische Kulturlandschaften von besonderem Wert nicht beansprucht werden, weitere Kulturgüter im Sinne von Bodendenkmälern sind vom Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich nicht direkt betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Funde gemacht werden, kann es erforderlich werden, dass Bodendenkmäle verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden müssen. In diesem Fall sind die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

Infolge der dimensionsbedingt weitreichenden optischen Wirkung von WEA ist die etwaige optisch bedingte Betroffenheit landschaftsbildprägender Bau- und Bodendenkmäle dann von Bedeutung, wenn das Vorhaben dazu geeignet ist, markante Sichtachsen auf das betreffende Denkmal erheblich zu beeinträchtigen.

Mit den Antragsunterlagen werden vom Vorhabenträger Nachweise und Untersuchungen erbracht, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des optischen Gesamteindrucks der Baudenkmalen in den umgebenden Ortschaften führen wird. Im näheren Umkreis ist eine Vorbelastung durch bestehende WEA vorhanden. Es wurden 23 Einzeldenkmalen in der Umgebung betrachtet. Innerhalb eines 6 km Umkreises des Vorhabens befinden sich Baudenkmalen in den Orten Friedrichshof (Gutshaus), Groß Schwiesow (Gutshaus), Gülzow (Gutshaus, Park), Kambs (Gutshaus, Kirche), Karow (Gutshaus), Käselow (Gutshaus), Lüssow (Kirche, Friedhof), Mistorf (Kirche), Oettelin (Kirche), Parum (Friedhof, Kirche, Park) und Zepelin (Kirche, Windmühle). Die bestehenden und die geplante WEA sind bei der Betrachtung der Denkmäle von Vegetation bzw. Bebauung verdeckt, so dass optische Einflüsse von außen nicht vorrangig und/oder erheblich störend empfunden werden können. Die Erlebbarkeit der genannten Denkmäle bleibt beim Bau der WEA unverändert.

Die Windmühle in Zeppelin steht etwas von der Straße zurückversetzt auf einer Anhöhe am Rand des Dorfes. Die WEA sind aus verschiedenen Positionen überwiegend nicht sichtbar bzw. erahnbar, da sie durch Vegetation oder das Relief verdeckt wird. Die nächstliegende WEA liegt in einer Entfernung von ca. 3,1 km. Durch die große Distanz wirken die geplanten WEA klein und ihre Baukörperwirkung tritt zurück. Durch die große Entfernung und die teilweise verstellte Sicht auf die WEA kommt der Gutachter nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Erlebbarkeit des Baudenkmalen durch die WEA wenig bis nicht tangiert wird.

Die Stadt Güstrow mit Schloss und Park befindet sich in mind. 9,1 km Entfernung zu der nächstliegenden WEA. Aufgrund der vollständigen Verstellung der Sicht von Schloss und Park zu den WEA durch umliegende Gebäude und Vegetation erfolgt keinerlei Beeinflussung der Erlebbarkeit der Denkmäle. Weiterhin wird festgestellt, dass die WEA keinen Einfluss auf die Erlebbarkeit der Stadtsilhouette hat, da aufgrund der dichten Bewaldung und Bebauung kein Ort gefunden werden kann, welcher die Sicht auf die Stadtsilhouette und gleichzeitig die WEA zeigt. Selbst wenn eine freie Sicht auf die Stadtsilhouette möglich wäre, würden sowohl die WEA als auch die Stadt aufgrund der Entfernung nur schemenhaft wahrgenommen. Prägende Wesensmerkmale der Stadtlandschaft wären durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auf raumordnerischer Ebene wurde des Weiteren die etwaige optische Betroffenheit der betrachteten Baudenkmale bereits mit der Einhaltung von Mindestabständen von 800 bzw. 1.000 m zu Einzelgehöften, Siedlungssplittern bzw. Ortslagen vorsorglich vermieden.

Hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind bei Umsetzung der vorstehend genannten Hinweise zum Denkmalschutz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

3.8. Wechselwirkungen

Die Analyse potenzieller Wechselwirkungen erfolgt bei den jeweiligen Schutzgütern und werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen berücksichtigt. Insgesamt lassen sich keine Wechselwirkungen erkennen, aus denen eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Gefährdung der relevanten Schutzgüter abzuleiten ist.

4. Bewertung der Belange des Artenschutzes

Im Rahmen der Prüfung, ob von der WEA und deren Betrieb Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, waren mehrere Europäische Vogelarten (wie Feldlerche, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch) sowie die im Gebiet potentiell auftretenden Fledermäuse betrachtungsrelevant.

Die gravierendsten potentiellen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten sind der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Bauarbeiten und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch den laufenden Rotor der WEA. Für den Weißstorch in Groß Schwiesow konnte im Ergebnis der Untersuchungen festgestellt werden, dass sich die essentiellen Grünlandflächen für die Nahrungssuche ausschließlich abseits des Vorhabens bzw. südlich des Brutplatzes entlang der Nebel erstrecken. Eine Verschattung der Nahrungsflächen oder Barrierewirkung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden. Der Rotmilan befindet sich innerhalb des 2 km - Prüfradius um das Vorhaben. Da im 1-2 km Prüfbereich um die Fortpflanzungsstätten noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, bedarf es der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Anlage von Lenkungsflächen (hier in Form der FCS-Maßnahme gemäß der Bedingungen 7.5 bis 7.7). Im vorliegenden Fall erfüllt das Vorhaben die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Rotmilan erteilt wurde.

Um weitere Verbotstatbestände zu vermeiden sind Maßnahmen erarbeitet worden. Durch Schutzmaßnahmen, wie die allgemeine naturschutzfachliche Koordination, Bauzeitenregelungen, Maßnahmen bei Bewirtschaftungsereignissen und Festlegungen zur Gestaltung des Mastfußbereiches und der Zuwegung werden signifikante Risikoerhöhungen, die aus einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgen würden, verringert.

Zum Schutz der Fledermäuse werden pauschale Abschaltzeiten festgelegt. Um in Bezug auf die vorkommenden Fledermausarten Bestandsveränderungen rechtzeitig zu erkennen, wird ein Monitoring durchgeführt. Im Ergebnis können über einen Auflagenvorbehalt veränderte Abschaltzeiten festgesetzt werden.

Für Boden- und Gehölzbrüter werden Eingriffe durch eine festgesetzte Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen werden durch das Vorhaben für geschützte Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

5. Bewertung der Belange der Eingriffsregelung

Der LBP vom 26.11.2021 und der naturschutzfachliche Zusatz vom 01.11.1022 enthält eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Boden. Die faunistische Beurteilung wurde im AFB vom 23.06.2021 präzisiert.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021 wird ein Ersatzgeld festgelegt.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und zum Populationserhalt des Rotmilans wird das erforderliche Flächenäquivalent von 9,9258 ha EFÄ durch die Umsetzung der multifunktionalen FCS-Maßnahme für den Rotmilan ausgeglichen (gilt für 3 Verfahren zusammen). Zur Kompensation der Baumfällungen und Heckenrodungen werden die Neupflanzungen in die Maßnahmenflächen der FCS-Maßnahme integriert. Die Kompensations- und Schutzmaßnahmen wurden am Gesamtumfang von drei parallelaufenden Verfahren ausgerichtet, eine teilweise Umsetzung der FCS-Maßnahme ist nicht zulässig. Daher wird die FCS-Maßnahme bei jedem der drei Verfahren gleichermaßen mit dem Gesamtumfang von 8 ha festgelegt. Das Vorhaben, welches zuerst verwirklicht wird, hat die Umsetzung der FCS-Maßnahme mit dem Gesamtumfang von 8 ha zu gewährleisten. Unter der Voraussetzung, dass die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben durch die zuständige Naturschutzbehörde realisiert werden, ist eine vollständige Bewältigung der Eingriffsfolgen des Projektes gegeben.

6. Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Vor dem Hintergrund der erfolgten Darstellungen ist festzustellen, dass mit den geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt wurden, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren. Die genannten Maßnahmen sind somit integrativer Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln mitberücksichtigt.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Landkreis Rostock
Der Landrat
Kreisordnungsamt
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

63 Projekt 85 GmbH & Co KG
Hugh Green Weg 2
22529 Hamburg

Außenstelle Bad Doberan

Unser Zeichen: 01179-22-63215
Name
Telefon: 03843 755-32305
Telefax.: 03843/755-11852
E-Mail:t@lkros.de
Zimmer: 23-Haus II
Datum: 25.03.2022

Vorhaben: Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet WEA Mistorf (55/58), des Typs Enercon E-115 EP3 E3 (4,2MW) mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und einer Gesamthöhe von 207,0 m StALUMM - 571-1.6.2VG-233

Bauort: Groß Schwiesow, ~

Lage: Gemarkung Groß Schwiesow, Flur 1, Flurstücke 374/2, 375, 371, 362

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 18.02.2022

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern-ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet WEA Mistorf (55/58), des Typs Enercon E-115 EP3 E3 (4,2MW) mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und einer Gesamthöhe von 207,0 m StALUMM - 571-1.6.2VG-233

2. Grundstück

Groß Schwiesow, ~

3. Bauherr

63 Projekt 85 GmbH & Co KG
Hugh Green Weg 2
22529 Hamburg

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Brandschutznachweis (Typ ENERCON E-115 EP3 E3) vom 03.06.2020

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m³/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behältnisse bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V).

Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden angesetzt.

Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehrereinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestellen sind herzurichten (Feuerwehrezufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.

2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-strecke Löschwasser über 300m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten).
Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn (03843/ 755-32302) gerichtet werden.
Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. Zur Planung der Anlage von Blitz- und Überspannungsschutz ist eine Risikobewertung vorzunehmen oder es ist die höchste Gefährdung.
4. Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend sind folgende Anlagen durch Sachverständige und Sachkundige zu prüfen:
 - Sicherheitsbeleuchtung und Einzelleuchten
 - Blitzschutzanlage
 - Handfeuerlöschgeräte
5. In den Windenergieanlagen sind jeweils mindestens zwei automatische Brandmelder zu installieren. Bei der Detektion von Feuer und Rauch muss sich die Anlage aus dem Wind drehen und

abschalten. Die Aufschaltung hat auf eine ständig besetzte Stelle (Fernwartung) zu erfolgen. Die Fernwartung hat dann die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreis Rostock als spannungsfrei gemeldet werden.

Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.

6. Der Bauleiter hat die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Termin der Nutzungsfreigabe des Objektes vorzulegen. Verfügt der eingesetzte Bauleiter auf dem Teilbereich Brandschutz nicht über die erforderliche Sachkunde, ist für das Bauvorhaben ein Fachbauleiter Brandschutz heranzuziehen.
7. Es ist unbedingt erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr vor **Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen Vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.
8. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung **mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur abschließenden Fertigstellung** zu ermöglichen.

Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutzlüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z.B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Für das Objekt wird eine Prüfung der Ausführung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen vor Nutzungsfreigabe durchgeführt.

Für diese Endabnahme ist durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben.

Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

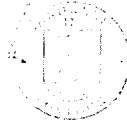
Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

Für zusätzliche Teil- und Zwischenabnahmen ist eine gesonderte Abstimmung zu führen.

Hinweise:

Die Anlagen zur Branderkennung, Alarmierung sowie die zur natürlichen (NRA)- und maschinellen (MRA) Entrauchung vorgesehenen Anlagen bzw. Einrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Wandhydranten, Kennzeichnung und Zertifikate sind gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Baurecht (Anlagenprüfverordnung-AnlPrüfVO) vom 20. März 2001 (GVBl. M-V S.77), BGR 133, DIN VDE 0185, DIN 18232 sowie anderen zutreffenden Verordnungen und Technischen Richtlinien vor der Inbetriebnahme der Betriebsstätte und dann wiederkehrend alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen (Prüfbericht). Diese Hinweise gelten nur für die Baugenehmigung eines Objektes bzw. einer Einrichtung oder technischen Anlage (Sonderbau), in denen o.g. Anlagen oder Bauteile verbaut oder zur Anwendung gebracht wurden.

Im Auftrag



SB Vorbeugender Brandschutz